

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

15. Dezember 1936

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Begrüßungsansprache und Vorträge

Gehalten auf der geschlossenen Tagung der vereinigten Ausschüsse der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe am 4. Dezember 1936 im Preußenhaus zu Berlin

1. Begrüßungsansprache

Gehalten von Staatsrat Friedrich Reinhart, Leiter der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe, Berlin

2. Gegenwartsfragen des deutschen Bankgewerbes

Vortrag, gehalten von Dr. Eduard Mosler, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin

3. Der Privatbankier im Kredit- und Effektagengeschäft

Vortrag, gehalten von Hermann J. Abs, i. Fa. Delbrück Schickler & Co., Berlin

Die Rolle des Staatskredites in der amerikanischen Konjunkturpolitik (Schluß)

Von Dr. Kurt M. Gettysburg, Berlin

Die Ermäßigung der Hypotheken- und Grundschuldzinsen nach dem Gesetz vom 2. Juli 1936

Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Pfändung auf Bankkonto überwiesener Gehaltsansprüche

Von Amtsgerichtsrat Dr. Koenig, Berlin

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Begrüßungsansprache und Vorträge

Gehalten auf der geschlossenen Tagung der vereinigten Ausschüsse der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe am 4. Dezember 1936 im Preußenhaus zu Berlin

1. Begrüßungsansprache

Gehalten von Staatsrat Friedrich Reinhart, Leiter der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe, Berlin

Hochverehrte Gäste!

Meine lieben Berufsgenossen!

Die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe hat zum heutigen Tage die führenden Persönlichkeiten unseres Berufsstandes zu einer Tagung nach Berlin eingeladen. Nachdem wir am Vormittag in einer internen Sitzung die Tätigkeit unserer Wirtschaftsgruppe seit der nationalsozialistischen Erhebung besprochen und aus dem Kreis der unserer Arbeit enger verbundenen Vertreter unseres Gewerbes Anregungen für unsere weitere Arbeit entgegengenommen haben, wollen wir nun in einer geschlossenen Versammlung vor einer größeren Zahl geschätzter Gäste einige uns und die Allgemeinheit besonders bewegende Fragen erörtern.

Der lebhafteste Widerhall, den unsere Einladung zum heutigen Tage gefunden hat, und die Tatsache, daß ich eine große Zahl von Herren der Ministerien, der Partei, der Wehrmacht, den uns nahestehenden Gruppen und Institutionen des Kreditgewerbes, insbesondere auch der Reichsbank und der Aufsichtsbehörde für unser Gewerbe, sowie Angehörige und Leiter fast aller übrigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in unserer Mitte begrüßen darf, beweist uns, daß die Bedeutung des privaten Bankgewerbes als eines der wichtigsten Instrumente von Staat und Wirtschaft richtig erkannt und gewürdigt wird und daß die grundlegenden Fragen, die uns bewegen, auch einem allgemeinen Interesse begegnen. Zu unserem lebhaften Bedauern hat der Reichskommissar für Preisbildung, Herr Oberpräsident Wagner, der die Absicht hatte, auf unserer Tagung zu sprechen, in letzter Stunde wegen einer unaufschiebbaren Dienstreise seine Teilnahme absagen müssen.

Meine sehr geehrten Herren! Was die nationalsozialistische Staats- und Wirtschaftsführung in vier Jahren großzügiger und planvoller Aufbauarbeit Schöpferisches geleistet hat, steht so sichtbar vor aller Augen, daß ich mich im einzelnen hierüber nicht zu verbreiten brauche. Ich verweise nur auf die Wiedereingliederung von 6 Millionen Volksgenossen in den Arbeitsprozeß, auf die großen Werke der Arbeitsbeschaffung, insbesondere die großzügige Anlage der Reichsautobahnen und die lebenswichtigen Bodenkulturarbeiten des die sittlichen Gemeinschaftskräfte fördernden Reichsarbeitsdienstes, auf die Maßnahmen zur Gesundung der Landwirtschaft und den kämpferischen Einsatz der im Reichsnährstand zusammengefaßten Agrarproduktion in der großen Erzeugungsschlacht, auf die Beseitigung aller klassenkämpferischen Bestrebungen und die Abwehr kommunistischer Zersetzung zur Herstellung eines nachhaltigen Arbeitsfriedens, auf die sozialen Einrichtungen der Deutschen Arbeitsfront, auf die schon heute erzielten Erfolge von Technik und Wissenschaft auf dem Gebiete der Rohstoffwirtschaft, nicht zuletzt auch auf die erfolgreichen Maßnahmen zur Gesundung der heimischen Kreditmärkte, um nur die handgreiflichsten Ergebnisse zu nennen, die im Bereiche der Wirtschaft erzielt werden konnten. Und wenn es auch über meine Zuständigkeit geht, mich mit der staatspolitischen Arbeit der vergangenen vier Jahre zu befassen, so kann ich doch die Zusammenfügung der deutschen Nation zu einem kraftvollen, zentral regierten und von dem Willen eines Mannes beherrschten Volks- und Staatskörpers nicht unerwähnt lassen, der, außenpolitisch zu neuer Geltung geführt, in der wiedererstandenen Wehrmacht den unerläßlichen Verteidigungsschutz und damit zugleich seine Ehre und Freiheit wiedererlangt hat.

Meine Herren! Ich habe hier die Pflicht und die Ehre, für ein Gewerbe zu sprechen, das sehr viel besser ist als sein Ruf. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß, ungeachtet unrühmlicher Ausnahmen, die

glücklicherweise einer Vergangenheit angehören, das deutsche Bankgewerbe es als eine seiner besten Ueberlieferungen betrachtet, in Zeiten nationalen Aufbaus einsatzbereit gemeinnützige Dienste zu leisten. Es hängt das unmittelbar schon mit der Funktion unseres Gewerbes zusammen, dessen Arbeit und dessen Arbeitsgesinnung vielfach nur aus Unkenntnis oder aus Unverständnis unverdiente Schmähungen erfahren hat. Ich will gar nicht bestreiten, daß es früher in unseren Reihen Leute gab, die „Verdienen“ größer schrieben als „Dienen“. Soweit diese Menschen glaubten, sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichern zu können, haben sie sich meistens in das eigene Fleisch geschnitten. Nur sinnlose Toren konnten glauben und haben vielleicht geglaubt, daß man seine Geschäfte ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und ihre Interessen führen könne und daß es dem Einzelunternehmer auf die Dauer in einer Volkswirtschaft gutgehen werde, auch wenn diese infolge falscher Maßnahmen der Einzelnen oder der Staatsführung zum Zusammenbruch verurteilt sei. Soweit man etwa so gedacht haben sollte, war das Erwachen aus diesem Traum jedenfalls fürchterlich. Heute hat das private Bankgewerbe seine Reihen von solchen Elementen und Träumern gründlich bereinigt. Geschlossen steht es in der straff durchorganisierten Einheitsfront der gewerblichen Wirtschaft und ist entschlossen, mit allen übrigen Gliedern der Wirtschaft, mit Industrie, Handel und Handwerk opferwillig dem Werk des Führers nach besten Kräften zu dienen. Was es zu leisten imstande ist, hat es in den vergangenen Jahren bereits gezeigt, nachdem die großzügige Konjunkturinitiative des nationalsozialistischen Staates und die eigene zielbewußte Bereinigungspolitik die bankgeschäftlichen Unternehmungen von den Schlacken befreit hat, die ihnen aus den Nachwirkungen einer Krise anhafteten, wie sie in dieser Schwere die deutsche Wirtschaft und manche ausländischen Wirtschaften noch niemals getroffen hatte, einer Krise, deren furchtbare Schäden in erster Linie die mit allen Teilen der Wirtschaft verbundenen Banken zu spüren bekamen. Erwarten Sie nicht von mir, die im Zusammenhang mit der sogenannten Bankenkrise viel und überreichlich erörterte Frage der Schuld oder des Schicksals vor Ihnen noch einmal aufzurollen. Nehmen Sie das Votum des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen, vor dem im Winter 1933 diese Frage des langen und breiten erörtert wurde, als autoritatives Urteil an, insbesondere seine Feststellung, es habe die Tatsache, daß die deutschen Kreditunternehmungen bei der alle Regeln wirtschaftlicher Vernunft überschreitenden Berennung durch die Auslandsgläubiger in der Lage waren, in kurzer Zeit Milliardenbeträge zurückzuzahlen, Zeugnis dafür abgelegt, daß in der Struktur des deutschen Kreditwesens organische Fehler nicht vorhanden waren. Wenn heute das Bankgewerbe darauf hinweisen kann, daß es an einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung tatkräftig mitgewirkt hat, daß es, um nur einige zu nennen, die Vorbereitung und Durchführung der Konversion der Rentenwerte aktiv gefördert hat und zu den schönen Erfolgen, die die Schuldenkonsolidierung des Reichs seit zwei Jahren aufweisen kann, regelmäßig einen wesentlichen Beitrag leistet, dann ist es berechtigt, neues Vertrauen zu fordern und zu beanspruchen. Daß ihm die national-

sozialistische Regierung dieses Vertrauen entgegenbringt, wurde erst jüngst wieder aus der Tatsache deutlich, daß — mit ganz geringfügigen Ausnahmen — die Mitglieder unserer Wirtschaftsgruppe wieder in ihrer Eigenschaft als Devisenbanken, die für sie eine verantwortungs- und mühevollen Tätigkeit mit sich bringt, bestätigt wurden.

Nach der erfolgreichen Durchführung des ersten Vierjahresplans stehen wir an der Schwelle des neuen, der an alle Teile der Wirtschaft besondere Anforderungen stellt. Das Ziel dieses zweiten Vierjahresplanes, der Aufbau einer umfassenden eigenen Rohstoffwirtschaft, ist kein Ziel, das wir uns freiwillig gestellt haben. Es ist ein Ziel, das uns die wirtschaftliche Unvernunft der Welthandelsmächte auferlegt hat, deren Rohstoffe und Halbfabrikate wir in größtem Umfange aufzunehmen bereit wären, wenn das Ausland dafür die einzige Devisen in Zahlung nehmen würde, mit der wir die Hereinnahme seiner Produkte zu begleichen vermögen: unser hochwertiges deutsches Fertigfabrikat. Da der Weltmarkt die Annahme dieses Zahlungsmittels zu seinem eigenen Schaden leider in größerem Maße verweigert, werden wir uns unter angespanntem Einsatz aller unserer großen Erfahrungen und reichen Kräfte auf dem Gebiete der Organisation und technischen Wissenschaften um eine teilweise Ersetzung natürlicher ausländischer durch synthetische hochwertige inländische Roh- und Werkstoffe zu bemühen haben, eine Aufgabe, die selbstverständlich auch bedeutsame Finanzierungsfragen aufwirft, an deren Lösung das private Bankgewerbe verantwortungsbewußt mitzuarbeiten bereit ist. Sie werden Gelegenheit haben, hierüber noch einzelnes in dem nachfolgenden Vortrag des Herrn Dr. Mosler zu hören.

Als eine uns aufgezwungene Maßnahme, deren mögliche strukturelle Auswirkungen auf unsere künftigen Weltmarktbeziehungen allerdings noch nicht im entferntesten zu übersehen sind, liegt dem neuen Vierjahresplan keinerlei weltmarktfeindliche Gesinnung zugrunde. Nach wie vor werden wir daher alles daran setzen müssen, die Handelsbeziehungen zu denjenigen Ländern, die auch weiter mit uns in förderlichem wirtschaftlichem Verkehr bleiben wollen, sorgsam zu pflegen und nichts zu unterlassen, unsere Ausfuhr, als die Grundlage unserer Einfuhr, zu fördern. Wie sehr die Zwangsjacke unserer Außenhandelsregelung die in der Außenwirtschaft tätigen deutschen Unternehmungen beengt, brauche ich vor diesem Kreise nicht näher auszuführen. Das Ausland sollte aber am wenigsten verkennen, daß alle unsere Maßnahmen darauf abzielen, unsere Verpflichtungen mit unseren Forderungen in Einklang zu bringen. In dieser Hinsicht enthält die Bilanz unserer Außenwirtschaft eine immer noch unbereinigte Rechnung: unsere langfristigen alten Auslandsschulden, die nichts weiter sind als der Gegenwert der ungeheuren Tributlasten, die politischer Vernichtungswille und wirtschaftlicher Widersinn uns auferlegt haben. Solange diese Rechnung nicht bereinigt ist, werden wir die Krücken der Devisenzwangswirtschaft kaum entbehren können. Im Rahmen dieser Zwangswirtschaft werden wir auch künftig nichts unterlassen dürfen, was den durch die Abwertung der Währungen sämtlicher Welthandelsmächte erzielten Wettbewerbsvorsprung am Weltmarkt für uns ausgleicht. Dem deutschen Volke aber wird man die Kaufkraft seines Einkommens nach wie

vor stabil zu erhalten wissen. Der Wille, dies zu tun, ist von dem Beauftragten für den neuen Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, und dem von ihm eingesetzten Reichskommissar für die Preisbildung deutlich genug zum Ausdruck gebracht worden. Die scharfe Reglementierung, der die Bankenbedingungen unterliegen, und die scharfe Aufsicht, die hinsichtlich der strikten Innehaltung dieser Bedingungen besteht, bieten eine Gewähr dafür, daß von seiten des Bankkredits, der einen Bestandteil der Unternehmerkosten bildet, das Niveau der Preise nicht gefährdet wird. Wir werden von uns aus jeden rücksichtslos zur Rechenschaft ziehen, der sich in dieser Hinsicht eines wenn auch nur fahrlässigen Verstoßes schuldig macht. Selbstverständlich ist, wie der Untersuchungsausschuß für das Bankwesen in seinem Schlußbericht an den Führer ausdrücklich betont, nur ein wirtschaftlich rentabler Kreditapparat befähigt, seine volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, d. h. die allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung der Reichsregierung wirkungsvoll zu unterstützen. Die Bedingungen sind im allgemeinen so ausgewogen, daß bei sorgfältiger Betriebsführung es möglich ist, den unvermeidbaren Risiken durch vorsorgliche Rückstellungen Rechnung zu tragen. Ich habe das Vertrauen, daß die Berufsangehörigen unseres Gewerbes, wenn sie an den neuen großen Aufgaben mitarbeiten, dieselbe Berufsdisziplin üben und den gleichen Gemeinschaftsgeist betätigen werden wie in dem hinter uns liegenden Zeitabschnitt nationalsozialistischer Wirtschaftsführung. Die verehrten anwesenden Gäste aus Regierung und Partei aber bitte ich, sich auf ihrem Einflußgebiet dafür einzusetzen, daß die Arbeit, die tatsächliche Leistung und der gute Wille unseres Berufsstandes in allen Kreisen unseres Volkes diejenige gerechte Beurteilung und Anerkennung finden, die jedem ehrbaren Gewerbe gebühren.

2. Gegenwartsfragen des deutschen Bankgewerbes

Vortrag, gehalten von Dr. Eduard Mosler, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin

Wenn man im heutigen Deutschland über Gegenwartsfragen unseres Bankgewerbes sprechen will, so kann man das nicht tun, ohne an den Anfang zu setzen eine kurze Betrachtung der Stellung, die das Bankgewerbe innerhalb der Gesamtwirtschaft einnimmt, und der Aufgaben, die es im Rahmen des Ganzen zu erfüllen hat. Diese Aufgaben werden für das Bankgewerbe genau wie für jeden anderen Zweig bestimmt durch die *E i n o r d n u n g* unter die großen Ziele der nationalsozialistischen Führung. Das Ziel des zeitlich ersten Abschnitts ihrer Wirtschaftspolitik war nach der Machtergreifung die Ueberwindung der *M a s s e n a r b e i t s l o s i g k e i t* in Deutschland. Die Banken hatten zur Erreichung dieses Zieles an ihrem Teil durch eine entsprechende Handhabung vor allem ihrer Kreditpolitik beizutragen, und sie haben das auch mit Erfolg getan. Das Ziel des neuen Abschnitts, in den wir nun eingetreten sind, ist umschrieben mit dem Wort „*R o h s t o f f p l a n*“. Auch hier werden den Banken in Gestalt der Mitarbeit an der Lösung der Finanzierungsprobleme, die dieser Vierjahresplan aufwirft, neue und bedeutsame Aufgaben gestellt. Weiteres hierzu soll später noch gesagt werden. Ich weiß aber, daß ich im Namen aller

Angehörigen unseres Gewerbes sprechen kann, wenn ich an dieser Stelle die Bereitschaft der deutschen Banken und Bankfirmen erkläre zum äußersten Einsatz aller Kräfte und Möglichkeiten, mit denen wir der Erreichung der neuen Ziele dienen können, welche die Staatsführung der deutschen Wirtschaft gestellt hat.

Ein Eigenleben des Bankwesens innerhalb der Volkswirtschaft ist heute weniger denkbar denn je zuvor. Es gibt auch in der Tat keinen Gewerbezug, der mit seiner Tätigkeit und seinem Gedeihen so stark in das wirtschaftliche Gesamtgeschehen hineingeflochten ist wie gerade die Banken. Die Banken sind ein *H i l f s g e w e r b e* der Wirtschaft. Ihre Tätigkeit ist nicht Selbstzweck wie die Gütererzeugung der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerks oder wie die Güterverteilung des Warenhandels. Sie dient der Erledigung aller der vielfältigen Zahlungsvorgänge und der Kredit- und Kapitalumsätze, die Schritt für Schritt mit der Gütererzeugung und -verteilung verbunden sind, und ohne deren Einschaltung und glatte Abwicklung der Wirtschaftsablauf zum Erliegen kommt. Aus dieser innigen *V e r f l e c h t u n g* ergibt sich, daß ein gesundes und blühendes Bankwesen nur auf der Grundlage einer blühenden Wirtschaft zu denken ist, wie umgekehrt eine darniederliegende Wirtschaft auch das Bankwesen zwangsläufig in ihre Depression hineinziehen muß. Die Schicksalsverbundenheit aller Glieder einer Volkswirtschaft gilt also für kaum einen anderen Zweig so sehr wie für unser Gewerbe, dessen Tätigkeit auf Grund der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung und seiner Verknüpfung mit allen Wirtschaftsteilen niemals isoliert betrachtet werden kann, sondern immer nur im Zusammenhang mit dem Ganzen

Mußten die Jahre der deutschen Wirtschaftskrise seit 1930 auch für die Banken eine Krisen- und Verlustperiode schwerster Art sein, so hat das deutsche Bankgewerbe auf der Grundlage des allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs seit 1933 eine erfreuliche *E r s t a r k u n g* zu verzeichnen. Mit dem Aufschwung, der durch die vom Staat in Gang gesetzte Investitionstätigkeit seinen entscheidenden Antrieb erhielt, sind nicht nur die Glieder der Wirtschaft gesundet, die unmittelbar in den Kreis der öffentlichen Auftragserteilung einbezogen wurden, sondern mit der gesamten Industrie und Landwirtschaft hat auch das Bankwesen die Krisenperiode endgültig überwunden; vor allem haben die Ergebnisse des verflossenen Jahres erkennen lassen, daß es wieder aufwärts geht. Der Rückgang, der sich aus der Erschwerung des zwischenstaatlichen Güterauswechsels und Zahlungsausgleichs bei den Auslandsumsätzen ergeben hat, ist durch die Belebung der innerdeutschen Wirtschaft ausgeglichen worden, so daß die Gesamtumsätze überall sich in aufsteigender Linie entwickeln konnten. Der große Kreis der Schuldner ist gesund, der Begriff „eingefrorene Kredite“ selten geworden. Es sind dadurch nicht nur Abschreibungsnotwendigkeiten weggefallen, die in den vergangenen Jahren die Geschäftserträge mehr oder weniger weitgehend aufzehrten, sondern es sind auch Reserven frei geworden, die man in kaufmännischer Vorsicht hatte stellen müssen und die nun die innere Kraft der Kreditinstitute in willkommener Weise stärken. Es kann auch darauf verwiesen werden, daß die privaten Kreditbanken, so-

weit sie Monatsbilanzen veröffentlichen, über einen Eigenbestand an Wertpapieren (ohne Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen) von 1,1 Mrd. Reichsmark verfügen, der zu einem gewissen Teil noch unfreiwillig übernommene Krisenbeteiligungen enthält. Auch dieser Effektenbesitz hat mit der Steigerung der Börsenkurse, die — von offensichtlichen Uebertreibungen abgesehen — doch nur eine Korrektur der Bewertung auf Grund der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse bedeutet, stark an Wert zugenommen. Außerdem bringt dieser Besitz wieder eine Verzinsung, nachdem neben den Renten auch die Aktien wieder ertragbringend geworden sind.

Allerdings darf bei dem verbesserten Rentabilitätsbild, wie es in der Wiederaufnahme von Dividendenzahlungen in Erscheinung tritt, nicht übersehen werden, daß zu seinem Zustandekommen doch mehr noch die Verbesserung der Debitoren und Erleichterung in den Abschreibungen beigetragen hat als die eigentliche Steigerung der Ueberschüsse aus dem laufenden Geschäft. Die Wertverbesserung der vorhandenen Aktiva ist für das Ergebnis zunächst entscheidender gewesen als die verbesserte Ausnutzung des Apparats und der Zuwachs und die Umsatzbelegung im Zahlungsverkehr und im Kreditgeschäft, während in der Kostenlage im allgemeinen keine Veränderungen eingetreten sind. Das gesamte Geschäftsvolumen des privaten deutschen Bankgewerbes hat erst geringfügig zugenommen, und bleibt hinter den Vorkrisenjahren noch sehr weit zurück. Es wird das ohne weiteres schon aus der Entwicklung der Bilanzsumme der privaten Kreditbanken erkennbar; sie betrug

| | |
|--------------------------|-----------------|
| am 30. 6. 1930 | 18 303 Mill. RM |
| „ 30. 6. 1932 | 12 270 „ „ |
| „ 30. 6. 1935 | 10 930 „ „ |
| „ 30. 6. 1936 | 11 080 „ „ |

Die Verminderung von 1930 auf 1932 um rund 6 Mrd. RM entfiel völlig auf die Rückzahlung von Auslandsgeldern. Durch sie wurde damals im Verlauf von 2 Jahren das Gesamtvolumen um ein volles Drittel gesenkt, und es bleibt trotz aller Vorwürfe, die man gegen die Banken wegen des Eingehens zu hoher kurzfristiger Auslandsverbindlichkeiten erhoben hat und mit denen ich mich an dieser Stelle nicht noch einmal auseinandersetzen möchte, ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Bankwesens, daß Rückzahlungen in solchem nie gekanntem Ausmaß und in so kurzer Frist überhaupt geleistet worden sind und daß die aus dem Run der Auslandsgläubiger auf Deutschland entstehenden Schwierigkeiten in einem für die übrige Wirtschaft verhältnismäßig erträglichen Rahmen gehalten werden konnten. Wenn gesagt worden ist, daß der Abruf der übertrieben hoch in Anspruch genommenen Auslandskredite uns den Goldschatz von fast 3 Mrd. RM gekostet hat, so ist demgegenüber auch daran zu erinnern, daß die Ansammlung dieses Goldschatzes ihrerseits nur das künstliche Ergebnis dieser Auslandsverschuldung gewesen war, nicht aber ein echter Ueberschuß der deutschen Zahlungsbilanz. Im übrigen ist dieses Kapitel deutscher Bankgeschichte, dessen Entstehen und Verlauf nur beurteilt und verstanden werden kann auf dem Hintergrund der damaligen Gesamtverhältnisse in Politik und Wirtschaft in Verbindung mit der Reparationsfrage, abgeschlossen und wird keine Wieder-

holung erfahren. Die Restliquidation besteht in der Abwicklung der Stillhalteverpflichtungen der Banken, die inzwischen auf einen Betrag zusammengeschnitten sind, der nur noch wenig über einer Milliarde RM liegt.

Hervorgehoben werden muß in diesem Zusammenhang, daß die deutsche Wirtschaft ohne gewisse Beträge ausländischer Warenkredite, vor allem in der traditionellen Gestalt des Rembourskredits, auf die Dauer nicht auskommen kann. Die schlechten Erfahrungen der Nachkriegszeit dürfen nicht dazu verleiten, diese Kreditbeziehungen grundsätzlich zu verwerfen. Im Augenblick ist der Einsatz des Rembourskreditinstruments stark eingeschränkt durch die veränderten Formen, in denen sich unser Außenhandel abwickelt. Die Clearing-, Aski- und Kompensationsgeschäfte mit ihrer Ausschaltung der Devisenzahlung und Umstellung auf das Direkttausch-System lassen für den Rembourskredit keine Verwendungsmöglichkeiten übrig. Fast alle Verrechnungsabkommen schließen die Inanspruchnahme von Rembourskrediten ausdrücklich aus. Dieser zweiseitige Warenaustausch soll aber nach Auffassung aller verantwortlichen Stellen nur eine Notbrücke zu besseren Zeiten sein, in denen wieder die erwünschte Lockerung der Austauschbeziehungen möglich sein wird. Wir werden dann auch für die Finanzierung eines freien Außenhandels wieder mehr Kredite vom Ausland brauchen und sind schon heute überzeugt, daß uns unsere ausländischen Geschäftsfreunde diese im notwendigen Umfang einräumen werden. Die Beseitigung jeglicher kurzfristigen Verschuldung an das Ausland ist also durchaus nicht das Ideal, dem wir zustreben. Ein Land, das auch nach erfolgreicher Durchführung der neuen Rohstoffpläne in erheblichem Ausmaß auf den Güteraustausch mit der übrigen Welt angewiesen bleiben wird, braucht auch die im Rahmen dieses Güteraustauschs liegenden internationalen Kreditverbindungen. Der gegenwärtige Zustand ist für Deutschland höchst unbequem, denn er zwingt uns, die Einfuhr notwendiger Rohstoffe im Verrechnungs- und Austauschwege bar zu bezahlen, während wir für die von uns gelieferten Waren, vor allem soweit es sich um hochwertige und langlebige Anlagegüter handelt, den ausländischen Abnehmern lange Zahlungsziele einräumen müssen. Es muß also mit der Wiederherstellung eines geordneten internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs auch die stärkere Wiedereingliederung Deutschlands in einen maßvollen zwischenstaatlichen Kreditverkehr angestrebt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Devisen- und Auslandsabteilungen der Banken alles andere als privatwirtschaftlich gewinnbringend für das einzelne Institut. Was in ihnen heute geleistet wird, ist Dienst am Kunden und Dienst an der Allgemeinheit im besten Sinne. Gesamtwirtschaftlich gesehen halten wir uns aber für verpflichtet, diese für uns kostspieligen Dienstleistungen im Außenhandel der deutschen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Wenn die deutschen Banken einschließlich ihrer ausländischen Tochter-Institute mit allen Kräften den Export zu fördern suchen, so leisten sie damit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Lösung der Rohstoff-Probleme, denn wir

können ja an Rohstoffen nur soviel einführen, wie wir mit Export zu bezahlen vermögen.

Im Inlands-geschäft ist im Zuge des allgemeinen Wirtschaftsaufstiegs die schon gekennzeichnete Besserung eingetreten. Sie besteht vor allem in der Auftauung der alten Forderungen, die nunmehr abgeschlossen ist, und in einer Entlastung des Bankensystems, die ihn auf der ganzen Linie wieder voll einsatzfähig gemacht hat. Allerdings macht die Wirtschaft von dieser Einsatzfähigkeit noch nicht in dem Maße Gebrauch, wie es uns Banken an sich erwünscht wäre. Die Gründe hierfür sind mehrfacher Art. An erster Stelle steht die Tatsache, daß in einem Wirtschaftsaufschwung, der weitgehend im Zeichen der staatlichen Arbeitsbeschaffung und der Staatsaufträge und deren Finanzierung durch die öffentliche Hand steht, der Bankkredit von der Wirtschaft weniger in Anspruch genommen zu werden braucht. Die Entwicklung der Debitoren läßt keinerlei Vermehrung des privaten Kreditbedarfs, ja eher noch bis in die jüngste Zeit einen Abbau des Bankkredits erkennen. So ergibt sich, daß die Banken in einer Zeit angespanntester Tätigkeit und höchsten Beschäftigungsgrades in zahlreichen Zweigen unserer Wirtschaft nach guten Debitoren suchen — schlechte kann man zu jeder Zeit in beliebiger Zahl finden.

Die Entwicklung läßt sich in kurzen Ziffern veranschaulichen, wenn man die Bewegung bei der Reichsbank, auf die ja ein erheblicher Teil des staatlichen Kreditbedarfs zurückgefallen ist, mit der bei den privaten Kreditbanken vergleicht (aus Gründen der statistischen Vergleichbarkeit konnten hier lediglich die Zahlen für die 5 Berliner Großbanken herangezogen werden):

| Reichsbank | | |
|-----------------------|-----------|---------------|
| Wechselbestand | | (in Mill. RM) |
| 30. 9. 1933 | | 3289 |
| 30. 9. 1936 | | 4875 |
| | | + 1586 |
| 5 Berliner Großbanken | | |
| Wechselbestand | Debitoren | |
| | | (in Mill. RM) |
| 30. 9. 1933 | 1036 | 4128 |
| 30. 9. 1936 | 1834 | 3288 |
| | + 798 | — 840 |

In diesen 3 Jahren stand also einer Steigerung der wechselfähigen Ausleihungen der Notenbank mit rund 1,6 Mrd. RM ein Rückgang der Debitoren bei den Großbanken um 840 Mill. RM gegenüber, der auch durch die Vermehrung ihrer Wechselbestände nicht voll ausgeglichen worden ist. Darin kommt deutlich genug die Beschränkung zum Ausdruck, der unter den gegebenen Verhältnissen die Arbeitsmöglichkeiten der Banken im laufenden Kreditgeschäft unterliegen. In der Öffentlichkeit ist das gelegentlich so ausgedrückt worden, daß die Banken als Kreditversorger an den Rand der Konjunktur gerutscht seien oder daß sie sozusagen auf der Schattenseite der Konjunktur gestanden hätten, weil der Staat die Rolle des Finanziers übernommen habe. Hieran wurde dann vielleicht auch noch die Betrachtung geknüpft, daß damit auch die Herrschaft der Banken über die Industrie ihre Bedeutung verloren habe. Wer die Geschichte der Beziehungen zwischen Industrie und Banken kennt, beginnend mit den ersten industriellen Grün-

dungen in Deutschland, bei denen die Banken fast überall Pate gestanden haben, der weiß, wie wenig Berechtigung es hat, hier von Herrschaftsabsichten oder Herrschaftsansprüchen zu reden. Herrschaftsmöglichkeiten waren überhaupt nur dann gegeben, wenn ein Unternehmen schwach und ohne die richtige Führung zu erliegen drohte und nun die Bank eingreifen mußte, damit ihre in dem Unternehmen steckenden Kredite nicht notleidend wurden. Es ist besser, ein derartiges Unternehmen vorübergehend unter die „Herrschaft“ einer Bank geraten als zugrunde gehen zu lassen mit dem Erfolg, daß deutschen Volksgenossen Arbeitsplätze und der deutschen Volkswirtschaft Produktionswerte verlorengehen. Das Verhältnis zwischen Banken und Industrie kann nur auf einem Vertrauensverhältnis und einem Gefühl der Verbundenheit aufgebaut werden, und wo das fehlt, wird es nie zu einem gedeihlichen Zusammenarbeiten kommen.

Ich darf noch einmal wiederholen: Der industrielle Kreditbedarf ist trotz der Wirtschaftsbelebung nicht gewachsen, weil zu einem Teil die staatliche Finanzierung der Aufträge und ferner auch eine stärkere Eigenfinanzierung aus neu gebildeten Betriebsmitteln an die Stelle des Bankkredits getreten sind. Dies führt weiter zu der Frage, wie sich die finanztechnischen Methoden der Staatsfinanzierung auf die Banken auswirken. Außerlich betrachtet sehen wir diese Wirkung in dem geschilderten Anwachsen der Wechselbestände, das ja nicht auf die vermehrte Diskontierung von Handelswechseln zurückgeht, sondern von Sonderwechseln, die der Finanzierung der öffentlichen Aufträge dienen und für die das Reich haftet. Sie sind für die Banken Anlagewerte von unmittelbarem und mittelbarem Liquiditätswert und bedeuten einen Ersatz für die Hemmungen im normalen Kreditgeschäft. Ein Teil des Gesamtumschs an Sonderwechseln bleibt auch außerhalb der Banken in den Händen der Unternehmungen, die an den öffentlichen Lieferungen beteiligt sind. Diese legen in den Wechseln ihre flüssigen Betriebsmittel an, die sonst den Banken kurzfristig überlassen werden würden; insofern bedeutet also die Schaffung der Sonderwechsel auch eine die Geschäftstätigkeit der Banken einschränkende Konkurrenz in der Geldanlage.

Die zur Zeit beschränkte Inanspruchnahme des Bankkredits seitens der Privatwirtschaft hat auch eine wichtige Kehrseite, die nicht unerwähnt bleiben darf, nämlich die Tatsache, daß in ihr eine finanzielle Reserve für die kommenden Aufgaben liegt. Diese Aufgaben werden sich in dem Augenblick ergeben, wo auf der ganzen Linie ein stärkerer Uebergang von der durch den Staat geschaffenen und aufrecht erhaltenen Belebung zu einem von den eigenen Kräften der Privatwirtschaft getragenen Aufschwung erreicht ist. Das Gelingen dieses Uebergangs wird nicht zuletzt davon abhängen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, die in einer modernen kreditwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft auch auf finanziellem Gebiet gegeben sein müssen, damit sich ein dauerhafter privatwirtschaftlicher Aufschwung erhalten kann. Gewiß sind Geld und Kapital nicht die einzige und nicht die wichtigste Grundlage für die Arbeit einer modernen unabhängigen Volkswirtschaft; entscheidend ist in erster Linie, daß Arbeits-

kräfte und Rohstoffe vorhanden sind. Das Ausmaß der vorhandenen Arbeitskräfte und Rohstoffe ist für den Staat ausschlaggebend bei der Frage, wieweit er Produktion und Beschäftigung steigern und daraus die für seine staatspolitischen Zwecke erforderlichen Investitionen vornehmen kann. Der Staat kann produktive Ausgaben im Sinne der nationalsozialistischen Politik machen — ich zitiere ein Wort aus einem kürzlich gehaltenen Vortrag des Herrn Reichsfinanzministers —, ohne daß sich jede Ausgabe alsbald wieder durch eigene Einnahmen selbst finanziert. Für die Privatwirtschaft liegt es anders. Hier ist jeder für sich selbst verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß sein Unternehmen sich rentiert. Jedes Unternehmen muß sich dabei aber auch in dem Rahmen halten und kann sich nur in dem Raum bewegen, der ihm durch seine Kapital- und Kreditausstattung gezogen ist. Die volkswirtschaftlichen Funktionen des Kredits haben auch heute nichts von ihrer Bedeutung verloren, und darum bleibt eine Kreditreserve ein wichtiges gesamtwirtschaftliches Aktivum.

Kehren wir noch einmal zu der Aufbringung der Mittel für die Durchführung der großen Staatsaufgaben zurück. Zu ihr tragen die privaten Banken außer durch die Diskontierung von Sonderwechseln vor allem auch bei in Gestalt der Mitwirkung an der Konsolidierung. Wenn ich die jüngste Reichsanleihe, deren Zeichnungsfrist morgen abläuft, mit einbeziehe — und das können wir tun, denn wir haben keinen Zweifel, daß diese Emission einen ebenso guten Erfolg haben wird wie ihre Vorgängerinnen —, so sind bisher etwa 4 Mrd. RM konsolidiert worden (einschließlich 500 Mill. RM Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn). Davon ist rund die Hälfte durch öffentliche Zeichnung untergebracht worden, d. h. praktisch durch den Bankenapparat. Auf diese Leistung, die zugleich ein so erfreuliches Bild von der Sparkapitalbildung, aber auch von der Ansammlung anlagefähiger Guthaben in der Wirtschaft gibt, dürfen wir mit Recht stolz sein. Wir erfüllen damit eine finanzwirtschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Die Begebung großer Anleihen stellt das notwendige Korrelat dar zu den Milliarden-Ausgaben für öffentliche Investitionen. Diese Ausgaben, die zum Teil in Wechselform vorfinanziert werden, müssen auf irgendeine Weise in erheblichem Umfang zurückgenommen werden, um einer Aufblähung der Krediterschöpfung entgegenzuwirken. Es müssen sozusagen deflatorische Wirkungen eingesetzt werden, um die Entwicklung in der Hand zu behalten, und das geschieht in Gestalt von Anleihen und Steuern, ein weiteres unentbehrliches Mittel ist die Preiskontrolle. Dem Anwachsen der kurzfristigen öffentlichen Verschuldung muß immer wieder durch Anleihebegebung entgegengewirkt werden, und wenn das mit Erfolg geschehen ist, so haben die Banken mit dazu beigetragen.

Aufgaben von außerordentlicher Tragweite ergeben sich sodann auch für das Bankwesen aus der Durchführung des neuen Vierjahresplans. Auf die Bedeutung des Plans einzugehen kann ich mir hier versagen. Die Mitarbeit der Banken wird in zweifacher Richtung zu gehen haben: einmal wird es sich darum handeln, ganz allgemein eine Kreditpolitik zu betreiben, die überall den Zielen dieses Plans dient, und

eine Kreditlenkung und -verteilung vorzunehmen, welche die Mobilisierung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes fördert, soweit dazu der Einsatz des Kreditinstruments nur irgend beitragen kann. Selbstverständlich kann das nicht heißen, daß nun etwa der Bankier, der ja fremde Mittel zu verwalten hat, wahllos jedes Projekt finanzieren soll, das an ihn herangetragen wird, nur weil die Träger dieses Projekts der Meinung sind, daß seine Durchführung für die deutsche Wirtschaft unentbehrlich sei. Den Banken ist ihre Verantwortung nicht abgenommen, jedes Institut behält sie im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit. Zu dieser Verantwortung gehört aber vor allem auch eine genaue Prüfung der Kreditanträge. Nach wie vor werden daher die Banken jeden einzelnen Fall sorgfältig einer kritischen Prüfung unterziehen müssen, einmal mit Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit oder Berechtigung des gestellten Kreditverlangens, aber auch, den Erfordernissen der eigenen Liquidität Rechnung tragend, mit Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und auf das richtige Verhältnis des angeforderten Kredits zur Tragfähigkeit des Unternehmens. Es gilt hier, die richtige mittlere Linie zu finden zwischen der gebotenen Vorsicht in der Kreditgewährung und einer verantwortungsfreudigen und auch risikofreudigen Förderung der unternehmerischen Initiative. Je besser es gelingt, diese Linie zu finden und zu halten, um so mehr werden die Banken ihre wirkliche Aufgabe erfüllen.

Was im besonderen den Ausbauder heimischen Rohstoffgrundlagen und die Steigerung der Erzeugung neuer Werkstoffe angeht, so haben die Kreditbanken sich an der Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel bereits in größerem Umfang beteiligt und stehen auch für weitere Anforderungen auf diesem Gebiet bereit. Dabei liegt es in der Natur der betreffenden Objekte, daß für ihre Durchführung nur Millionen-Summen in Frage kommen und sich also diese Kredite auch in entsprechenden Größenordnungen bewegen. Es ist sehr wohl möglich, daß auf diese Weise in der gesamten Kreditverteilung betragsmäßig der Anteil der Großkredite anwächst. Die Kritik dieser Bewegung, die oft leicht mit dem Vorwurf bei der Hand ist, die Banken und im besonderen die Großbanken bevorzugten einseitig den Großkredit auf Kosten des Klein- und Mittelkredits, möge freundlichst diese Zusammenhänge beachten und die Notwendigkeit der Gewährung solcher neuen Großkredite berücksichtigen.

Für die Höhe des einzelnen Kredits ist bekanntlich im Sommer d. J. die im Kreditwesengesetz vorgesehene Begrenzung festgelegt worden: der an einen und denselben Kreditnehmer gegebene Einzelkredit soll 10% und bei kleineren Instituten 15% des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft. Größere Kreditverlagerungen dürften aber durch sie kaum erforderlich werden, da in der Praxis auch bisher die Kreditgewährung im Einzelfall die jetzt festgelegten Grenzen beobachtet hat.

Eine weitere Eigenschaft der erwähnten Rohstoffkredite, die ebenfalls in der Natur ihres Verwendungszwecks liegt, ist ihre Langfristigkeit. Die Kredite dienen zur Errichtung von Anlagen, aus deren späteren laufenden Erträgen ihre Abtragung zu erfolgen hat. Dieser Sachverhalt wirft die grund-

sätzliche Frage auf, ob die Banken berechtigt sind, in derartigen Investitionskrediten Mittel anzulegen, die ihnen selbst nur kurzfristig überlassen sind. Nun ist es den Banken ja keineswegs verboten — auch nicht im Kreditwesengesetz —, in gewissem Umfange auch Anlagekredite zu geben. Der feste Durchschnittsbestand an Kreditoren, mit denen die Bank aus ihrem laufenden Geschäft heraus rechnen kann, erlaubt auch liquiditätsmäßig die Festlegung eines Teils dieser Mittel auch auf längere Fristen. Entscheidend ist hier allein die Größenordnung, bis zu der man geht und für die sich keine Prozentsätze festlegen lassen. Niemand denkt daran, von den Banken zu verlangen, daß sie bei dieser Investitionsfinanzierung die Grenze überschreiten, welche die Pflicht zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft zieht.

Die Bedenken gegen die Gewährung von Anlagekrediten vermindern sich in dem Maße, wie die Wahrscheinlichkeit wächst, sie früher oder später ganz oder teilweise zu konsolidieren, d. h. über den Kapitalmarkt in die Form langfristiger Anleihen oder verantwortlichen Kapitals umzugießen. Die Aussichten für derartige Konsolidierungsmaßnahmen dürfen heute immerhin positiver beurteilt werden als vor einem oder zwei Jahren. Der deutsche Kapitalmarkt hat trotz seiner weitgehenden Inanspruchnahme für die Zwecke der Reichsfinanzierung eine bemerkenswerte Aufnahmefähigkeit entwickelt. Für das Gesamtjahr 1936 wird allein die Geldkapitalbildung bei Sparkassen, Versicherungen, Genossenschaften und sonstigen Kreditinstituten — vom Institut für Konjunkturforschung — auf 2,5 Mrd. RM geschätzt. Eine große Anzahl von Industrieanleihen konnten wir mit gutem Erfolg von der 6%igen auf eine 5%ige Verzinsung umstellen. Mit diesen Konversionen waren regelmäßig auch Neuzeichnungen verbunden, die größere Beträge erbrachten. Das für Neuanlagen verfügbare Kapital ist also nicht nur bereit, sich zu dem geringeren Zinssatz zur Verfügung zu stellen, sondern der Kapitalmarkt ist sozusagen in den gesenkten Zinssatz hineingewachsen und im Begriff, auf dieser Basis eine neue Leistungsfähigkeit zu gewinnen. Die Aufrechterhaltung einer grundsätzlich zugunsten des Reiches bestehenden Emissionssperre schließt nicht aus, daß für bestimmte Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Dringlichkeit Ausnahmen gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang es möglich sein wird, durch eine solche Kapitalmarktfinanzierung die Eigenfinanzierung der Unternehmungen und die Kredithilfe der Banken wirksam zu ergänzen und darüber hinaus die Banken von langfristigen Ausleihungen zu entlasten und für Erfüllung anderer Aufgaben freier zu machen.

Die Kreditversorgung von Staat und Wirtschaft ist eine Aufgabe, die an den Apparat des deutschen Bank- und Kreditwesens und an die ihn verantwortlich Leitenden hohe Anforderungen stellt. Sie ergeben sich einmal aus dem tiefgreifenden Einfluß, den die Kreditlenkung auf den gesamten Wirtschaftsablauf hat, sie ergeben sich aber auch aus der Notwendigkeit, die Vertrauensgrundlage zu erhalten, ohne die kein Bankwesen zum Wohle des Ganzen arbeiten kann. Zur Erhaltung dieser Vertrauensgrundlage haben die Banken selbst in erster Linie beizutragen, indem sie die Führung ihrer Geschäfte frei halten von jedem Vorwurf des Unsoliden oder der Disziplinlosigkeit oder mangelnder Einordnung in das Ganze. Frei-

willige Disziplin in den Banken, d. h. richtiges Maßhalten und Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesamtheit sind wertvoller als die bestorganisierte staatliche Beaufsichtigung des Bankwesens. Ist diese aber so elastisch gehalten wie in Deutschland, erschwert sie also nicht unnötig die Geschäftsabwicklung, so ist auch ihr Vorhandensein von außerordentlichem Wert für die Vertrauensstärkung gegenüber den Banken.

Darüber hinaus sollte aber in der Öffentlichkeit alles vermieden werden, was irgend dazu angetan ist, das Vertrauen zu den Banken zu erschüttern oder das Ansehen ihrer Stellung in der Volkswirtschaft zu schmälern. Noch immer werden die Banken hier und da als Exponenten des sog. Kapitalismus betrachtet oder bezeichnet, nur weil ihre „Ware“ das Geldkapital ist. Es braucht hier nicht lange bewiesen zu werden, daß der Kapitalismus im alten Sinne tot ist und warum er tot ist. Das Kapital in diesem alten Sinne, nicht als Produktionsfaktor, sondern als Machtbegriff genommen, hat längst die Rolle vom Herrscher zum Diener gewechselt. Zugleich aber ist und bleibt der Einsatz privaten Kapitals unentbehrlich, solange die Einrichtung der Privatwirtschaft, der auf privatem Unternehmertum aufgebauten Wirtschaftsführung überhaupt ihren Bestand behalten soll. Das aber will der Nationalsozialismus. Man darf aus diesem Gedankengang die Banken als die Träger des neuen, auf die Idee des Dienens ausgerichteten Kapitalgedankens bezeichnen.

Die Banken haben die Aufgabe, das in der Wirtschaft verfügbare Geldkapital zu sammeln und wieder zu verteilen. Das klingt einfach, aber diese Verteilertätigkeit ist mit gewaltiger Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und auch mit Risiken mannigfachster Art belastet. Die Arbeit des Butterhändlers in Ehren, sie ist volkswirtschaftlich genau so notwendig und unentbehrlich wie jede andere Produktions- oder Handelstätigkeit, aber es geht nicht an, das Butterverteilen und das Geld- und Kreditverteilen auf eine Stufe zu stellen und gar die Kreditverteilung als die leichtere Aufgabe darzustellen, weil das Geld nicht ranzig werden könne wie die Butter. Bedauerlicherweise hat das Bankgewerbe auch heute noch Anlaß, mehr Verständnis für seine Aufgaben zu fordern. Wir haben ebensogut wie andere Wirtschaftszweige Anrecht auf Anerkennung unserer ehrlichen Arbeit.

Mit der Anerkennung allein ist es nicht getan, die Arbeit der Banken hat auch Anspruch auf ein ausreichendes Entgelt. Es soll hier nicht von Bankenkonditionen, Zinsabkommen und ähnlichem die Rede sein. Nur drei Erfordernisse sollen herausgestellt werden, deren Erfüllung mir notwendig erscheint. Die Ertragnisse der Banken müssen ausreichen:

1. um ihre Gefolgschaft angemessen entlohnen zu können. Der weitaus größte Teil der Einnahmen wird auf der Ausgabenseite durch die Personalkosten belegt, denn sie sind entsprechend dem Dienstleistungscharakter unseres Gewerbes der ausschlaggebende Posten in der Kostenrechnung;
2. um das arbeitende Eigenkapital angemessen verzinsen zu können. Der Kredit einer Bank macht es erforderlich, die Aktionäre auf die Dauer nicht ohne Rente für ihr angelegtes Kapital zu lassen. Es entspricht guter deutscher Bankentradition,

eine möglichst stabile Dividendenpolitik anzustreben und der Bankaktie gewissermaßen den Charakter eines für dauerhafte Kapitalanlage wohlgeeigneten Rentenpapiers zu geben. Auch für die erwünschte Rückführung der Bankaktie aus dem öffentlichen in den privaten Besitz ist die Ausschüttung angemessener Dividenden notwendige Voraussetzung;

3. um ausreichende Rücklagen bilden zu können. Die Bildung neuer Reserven ist nach den vorausgegangenen Jahren der Schwächung von höchster Bedeutung. Sie wird uns nicht nur durch privatwirtschaftliche Erwägungen nahegelegt, sondern ist vor allem auch unentbehrlich im Hinblick auf unsere großen gesamtwirtschaftlichen Aufgaben. Wir brauchen die Befähigung zur Uebernahme von Risiken, die bei aller Sorgfalt der Geschäftsführung immer mit dem Kreditgeschäft verbunden sein werden. Zur Uebernahme von Risiken müssen die Banken auch bereit und fähig sein, wenn sie sich für die Mitarbeit an neuen und fortschrittlichen Arbeiten unserer Wirtschaft zur Verfügung halten wollen, wie es gerade heute ihre Aufgabe und ihre Pflicht ist. Ohne Risiken läßt sich keine finanzielle Förderung des technischen Fortschritts erreichen, der immer wieder von einem verantwortungsfreudigen Unternehmertum vorangetragen werden soll. Auch die Verstärkung des Eigenkapitals der Banken und die Verbesserung des Verhältnisses der eigenen zu den fremden Mitteln ist eine Aufgabe, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter und besser durch Reservenbildung als durch Kapitalserhöhungen zu verwirklichen ist.

Die Verkündung des neuen Vierjahresplans bedeutet den Beginn eines völlig neuen Abschnitts unserer gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die mit ihm sich vollziehenden Umstellungen werden von einer Tragweite sein, die wir heute noch kaum abzu- sehen vermögen. Es gilt auch für unser Gewerbe, alle Kräfte des Geistes und des Willens einzusetzen zur Erreichung des großen Zieles. Unter einer starken und einigen Staatsführung kann das deutsche Volk heute seine neu geweckte Spannkraft erproben, und so möge sich wieder das Wort erfüllen:

Die Nation, die die meiste Spannkraft hatte,
war auch allezeit die freieste und glücklichste.
(Lichtenberg)

3. Der Privatbankier im Kredit- und Effektengeschäft

Vortrag, gehalten von Hermann J. Abs, i. Fa. Delbrück Schickler & Co., Berlin

Bei der Behandlung meines Themas „Der Privatbankier im Kredit- und Effektengeschäft“ bitte ich Sie, nicht grundsätzlich Neues von mir zu erwarten, denn da die Naturgesetze des Kredit- und Effekten-Geschäftes alt sind, können auch Betrachtungen darüber im Grunde nur Bekanntes sagen, wenn auch neue Gegebenheiten mit Anerkennung oder Ablehnung einbezogen werden können.

Wenn wir uns heute fragen, wie die Privatbankiers im Kreditgeschäft tätig sein können, so ist zunächst festzustellen, welche Grenzen dem Privatbankier in der Hergabe von Krediten gezogen sind.

Das Gesetz über das Kreditwesen hat bestimmt, daß gewisse Teile der fremden Mittel in barer Kasse, in Wechseln oder Wertpapieren besonderer Art angelegt werden müssen, und nimmt die Festsetzung eines Mindestverhältnisses von eigenen zu fremden Mitteln in Aussicht. Demnach kann das Kreditgeschäft nur auf Grundlage eines genügenden Eigenkapitals aufgebaut werden. Das Kreditwesengesetz hat damit gesunde Bank- und Bankiergrundsätze, die auf langer internationaler Erfahrung sich gründen, zum Gesetz erhoben.

Bei der praktischen Anwendung dieses Gesetzes konnte ein schonendes Verhalten des Reichskommissars beobachtet werden, das wohl auch fernerhin — wo nötig und angebracht — erwartet werden kann. Das Eigenkapital hat insbesondere drei Zwecke zu erfüllen, nämlich:

1. dem Privatbankgeschäft das Vertrauen zu schaffen und zu sichern, das es braucht, um fremde Mittel anzuziehen,
2. etwaige Verluste zu decken, und
3. langfristige Geschäfte zu ermöglichen.

Es gibt kein Mittel, diese durch das Eigenkapital zu erfüllenden Zweckbestimmungen auf andere Weise zu ersetzen. In Zeiten, in denen der Investitionsbedarf, insbesondere heute, zur Schaffung und Bereitstellung neuer Werkstoffe die natürliche Zunahme des Sparkapitals übersteigt, müssen und werden auch von dem Privatbankier Anlagekredite aus dem verfügbaren Eigenkapital und insoweit aus fremden Einlagen, als diese unter allen Umständen zur Verfügung bleiben, bereitgestellt werden. — Vorsichtige Kreditgewährung ist geboten, um nicht aus eigenen Dispositionsgründen Kredite kündigen zu müssen. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Einlagen bei den Privatbankiers der geringeren Kontenzahl wegen nicht die gleiche Beständigkeit oder Gleichmäßigkeit in ihrer Gesamthöhe aufweisen, wie die Depositen bei den Großinstituten.

Diese Anlagekredite, für die immer Voraussetzung bleiben muß, daß allermindestens eine gleichgroße Summe beim Kreditnehmer als verantwortliches Kapital vorhanden ist, stellen eine in Kreditform gewährte Beteiligung an dem Unternehmer-Risiko dar. Sie bedürfen daher vor ihrer Einräumung einer besonders eingehenden Prüfung der Rentabilität des geldaufnehmenden Unternehmens, muß ihre Abdeckung doch entweder aus den Erträgen des Unternehmens, oder aus der Emission von Obligationen oder Aktien einmal erfolgen, für deren Ermöglichung wiederum die Rentabilität gegeben und gesichert sein muß. Aufgabe der kreditgebenden Banken und Bankiers ist es, sich bei der Hergabe eines jeden Anlagekredites die Frage der volkswirtschaftlichen Berechtigung, und heute außerdem die Dringlichkeitsfrage nach dem Vierjahresplan, dem mittelbar oder unmittelbar gedient sein muß, vorzulegen. Diese Beurteilung verlangt die Kenntnis des Vierjahresplanes, seines Zieles und der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. Der Privatbankier kann besonders durch Gewährung industrieller Anlagekredite, die den großen heutigen Aufgaben mittelbar dienen, tätig werden, schon weil sie in jeder Größenordnung vorkommen dürften. Hierbei kann der Privatbankier durch seine viel-

seitigen, auf alten Erfahrungen sich gründenden Anregungen und mit seinem oft bewährten Rate neuen Plänen wichtigere Unterstützung leihen, als Kredite allein es vermögen.

Da für die Summe der Anlagekredite das Eigenkapital des Bankgeschäftes von entscheidender Bedeutung ist, muß beachtet werden, daß das Eigenkapital zunächst seinen Besitz an Grundstücken, Gebäuden, Beteiligungen und etwaigen immobilien Resten aus Kreditabwicklungen decken muß; daß darüber hinaus das Eigenkapital zur Deckung der etwaigen Verluste zu dienen hat, ist in den Krisenjahren uns allen neu deutlich geworden, und es werden sich auch in Zukunft das Risiko und die Verluste aus dem Kreditgeschäft nicht ausschließen lassen. Dennoch muß gerade auch für den Privatbankier das Streben, Verluste zu vermeiden, dem Gewinnstreben vorangehen. Wenn aber ein Privatbankier nach Ueberwindung der Kriegs- und Inflationszeit die Krisenverluste aus eigener Kraft decken konnte, so hat er schon einen wichtigen Beweis seiner Existenzberechtigung geliefert. Die Wirtschaftlichkeit seines Kapital-Einsatzes muß aber verlangt werden, wenn seine unter voller eigener Verantwortung erfolgende Betätigung, die sich neben Kapital auf seine Tüchtigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Anpassungsfähigkeit an die Einzelbedürfnisse seiner Kunden gründet, einen Sinn behalten soll.

Vor dem Eigenkapital kann zur Verlustdeckung der Ertrag eines Jahres herangezogen werden. Durch die Steuergesetzgebung ist das Vortragen des Verlustes und dessen Tilgung während zweier Jahre aus dem Geschäftsgewinn jetzt unmöglich gemacht worden, so daß dadurch neben der Eigenkapitalverringerung durch die Krisenverluste eine weitere Verengung in der Geschäftstätigkeit und in dem Geschäftsumfang der Privatbankiers — auch gerade für Anlagekredite — eingetreten ist. Dies ist im Interesse der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kreditgewährung zu bedauern. Es ist zu hoffen, daß die Steuergesetzgebung im wohlverstandenen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Interesse dies berücksichtigen wird. Wenn ich mich auch zu unserer Pflicht bekenne, Steuern zur Deckung der Staatsausgaben, die um des der Führung des Staates anvertrauten Volkes willen erfolgen, aufzubringen, so ist doch zu prüfen, ob man nicht den der direkten Einkommensteuerpflicht unterliegenden privaten Bankgeschäften gerade zur Deckung der im Kreditgeschäft liegenden Risiken die Bildung steuerlich begünstigter Reserven gestatten könnte, die auch mit dazu dienen werden, eine größere Stetigkeit in dem Steueraufbringen zu sichern. (Ich stimme Herrn Dr. Mosler darin zu, daß durch die Bildung und Ansammlung von Reserven die wünschenswerte Kapitalstärkung am besten sich verwirklichen läßt.) Die direkte Einkommensteuerpflicht wiegt deshalb besonders schwer, weil eine Reihe notwendiger, sozial gebotener oder mindestens im nationalen Interesse wünschenswerter und — wie ich hinzufügen darf — gern gezahlter Ausgaben, insbesondere für karitative und kulturelle Zwecke, steuerlich nicht mehr als Betriebsausgaben anerkannt werden. Man muß sich vergegenwärtigen, daß damit der Privatbankier für die manchmal nicht unbeträchtlichen hier in Frage kommenden Beträge, die seinem Betrieb ohne Gegenwert entzogen werden, oft 50 bis

60% Einkommen-, Kirchen- und Bürgersteuer und ferner noch die Gewerbesteuer zu zahlen hat.

Wenn wir Privatbankiers uns das große Vertrauen seitens unserer Kundschaft erhalten und behalten wollen, das wir für die Ausübung unseres Berufes in größerem Maße nötig haben als eigene Mittel, so müssen wir uns bei jeder Anlage des uns anvertrauten Geldes die Frage gewissenhaft vorlegen, ob der, dem wir unser Geld geben, unser Vertrauen verdient, und müssen zur Sicherheit des Geschäftsbetriebes eine sorgfältige Auswahl der Anlage-Arten treffen, die heute im Gegensatz zu früher restlos nationalgebunden sind. Im übrigen sind und bleiben bei jeder Kredithergabe der Verwendungszweck und die Quelle, aus der die Rückzahlung erfolgen soll, entscheidend.

Die normalen Kredite des Privatbankiers müssen Betriebs- oder Handels-Kredite sein, wenn sie die gleiche Kurzfristigkeit ihrer Natur nach behalten sollen, die die fremden Mittel haben. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, ob es sich um gedeckte oder ungedeckte Kredite handelt, sondern entscheidend ist, ob das Umlaufvermögen des Kreditnehmers unter Berücksichtigung der kurzfristigen Verbindlichkeiten und einer ausreichenden Sicherheitsmarge einen aufzunehmenden Betriebskredit deckt. Diese Kredite sind es auch, die ihre Einräumung in Form von Akzeptkrediten rechtfertigen, da ein solches Bankakzept ein echter Warenwechsel ist. Ich setze dabei voraus, daß ein dem Kredit entsprechender Umschlag der umzusetzenden oder herzustellenden Ware beim Kreditnehmer erfolgt und eine anderweitige Bewechslung — etwa durch Eigenakzept — nicht geschieht.

Außer der Hergabe des eigenen Akzeptes, von der ich sehr wohl weiß, daß nur etwa 70 Privatbankiers praktisch hierfür in Frage kommen, und insoweit die Kredite nicht aus der Kasse, die aus der Einlage fremder Mittel stammt, finanziert werden können und dürfen, bieten sich folgende Refinanzierungsmöglichkeiten bzw. Kreditarten:

1. Die Kredithergabe in Form eines Diskont-Kredites. Die Möglichkeit zum Rediskont besteht für gute Wechsel bei der Reichsbank und bei den Bankkorrespondenten in ausreichendem Maße. Es gilt die bekannten Bemühungen, eine gesunde Erhöhung des Warenwechsel-Umlaufs durch Aenderung der Handelsusancen und Zahlungskonventionen möglich zu machen, in jeder Weise und von jeder Stelle aus zu unterstützen.

2. Die Absprache mit Bankfreunden zur Einräumung eines Konsortial-Kredites, wobei sich oft Gelegenheit bietet, daß das angesprochene Bankinstitut auch die Finanzierung des Kreditanteils des Privatbankiers ganz oder teilweise übernimmt. Hierdurch dürfte die Lücke, die die Auflösung der Akzeptbank gerissen hat, wenigstens zum Teil wieder geschlossen werden können. Es hat sich vielerorts zwischen Privatbankiers und den Großbanken und deren Filialen, oder auch zwischen dem Provinzbankier und seinem Privatbankier oder seinen Großbankfreunden an einem Hauptplatz ein Vertrauensverhältnis gebildet, bei dem dem zubringenden Privatbankier gern die Pflege einer alten Beziehung überlassen wird. Oft liegt hierbei dem Privatbankier die Betreuung von Sicherheiten oder die Ueberwachung der Kreditbenutzung ob, so daß die hieraus zu ziehen-

den Vergütungen für den Privatbankier zum Mitkostenträger werden. Die gelegentlich vorkommenden Beteiligungen von Kreditoren an Einzelkrediten des Privatbankiers können vielleicht als Vorstufe einer Neubildung verantwortlichen Kapitals angesehen werden.

3. Das Lombardgeschäft mit den bekannten Relombardmöglichkeiten je nach Gattung des Lombard-Depots.

4. Die Hergabe von Aval- und Bürgschaftskrediten, die mit der verdienten Stärkung des Vertrauens zu dem Privatbankier sehr wohl noch einen weiteren Ausbau und Ausdehnung erfahren kann. Gewisse Schwierigkeiten und Minder einschätzungen der durch Privatbankiers gestellten Avale durch die Finanzbehörden müßten und könnten dadurch behoben werden, daß die Feststellung des Aval-Limits der einzelnen Bankiers nicht Beamten allein überlassen bleibt, sondern daß mindestens die Mitwirkung einer banksachverständigen Stelle — etwa des Reichskommissars — vorgesehen wird. Es soll vorgekommen sein, daß Debitoren in der Bilanz eines Privatbankiers lediglich deshalb eine Minderung bewertung seitens der Finanzbehörde erfuhren, weil es sich um ungedeckte Kredite handelte.

5. Rembours-Kredite, die eine internationale Warenbewegung voraussetzen. Diese Form von Krediten, die meist nur noch im Rahmen des Stillhalte-Abkommens bei ausländischen Bankfreunden bestehen, hat heute mit dem Abbau der Stillhalte-Verpflichtungen nicht mehr die frühere entscheidende Bedeutung für den Privatbankier. Ihr Wiederaufleben ist in weite Ferne gerückt. Dennoch werden die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen vieler deutscher Privatbankiers zu ihren ausländischen Freunden und die Pflege eines altgewohnten Vertrauensverhältnisses neben dem Abbau der alten Auslandsverpflichtungen die Voraussetzung für eine spätere Wiederaufnahme bilden müssen. Weder wird in Zukunft der ausländische Bankfreund auf die Unterstützung des Urteils und die Haftung seines inländischen Bankfreundes verzichten wollen, noch darf man die entscheidende Bedeutung der Aufrechterhaltung internationaler Kreditmärkte für die deutsche Wirtschaft unterschätzen, die des Imports wegen Export treiben muß und Kredite braucht.

Falls und insoweit der Rahmen der eigenen Mittel des Privatbankiers für eine genügend lohnende Betätigung im Kreditgeschäft zu eng ist, bleibt ihm eine wertvolle und nicht zu unterschätzende Betätigung für die reine Kreditvermittlung möglich. Ich erwähne hierbei insbesondere ein Arbeitsfeld der Bank für deutsche Industrie-Obligationen, die Anlagekredite für mittlere und kleinere Industrie gibt und deren Rentabilitätsprüfung und Ueberwachung schon oft eine segensreiche Wirkung ausgeübt hat.

Ehe ich mich dem Effektenkredit und dem Effektengeschäft zuwende, möchte ich an dieser Stelle noch eine jüngere Erschwerung des Kreditgeschäftes erwähnen, nämlich das neue Urkundensteuergesetz, das bei Vorliegen bestimmter Urkunden Anwendung findet. Schon der Grundgedanke dieser Steuer ist unbefriedigend, da ein geschickter Mann durch die inhaltliche Gestaltung der Urkunde sehr hohe Urkundensteuer sparen kann. Oft kann die Ersparnis einer Urkundensteuer nur auf

Kosten der Rechtssicherheit erfolgen, und man muß zwischen einer rationellen Betrachtung und dem Verantwortungsgefühl für die Belange des Betriebes schwanken. Ich halte es für unwirtschaftlich und unzweckmäßig, Bankbetriebe mit solchen Erwägungen zu belasten. Ein Kaufmann kann nicht ohne Behinderung seiner Privatinitiative zum Beispiel zwischen steuerfreien kaufmännischen Bestätigungsschreiben und einseitigen steuerpflichtigen Vertragsurkunden unterscheiden, da die Grenze zwischen beiden Begriffen oft nur schwer zu finden ist.

Daß Wörter in einem Briefe, wie „vereinbarungsgemäß“ oder „in Bestätigung unserer mündlichen Unterhaltung“ eine Urkundensteuerpflicht auslösen können, muß für jeden Kaufmann erschreckend sein. Es kann nicht die wichtige allgemeine steuerliche Erfassung und Erkennung der Rechtsgeschäfte fördern, wenn man aus Furcht vor der Urkundensteuer die mündliche Vertragsform einer schriftlichen Abmachung vorzuziehen beginnt, oder sollte das etwa eine staatliche Unterstützung des Privatbankiers sein, für den mündliche Abmachungen leichter denkbar sind, als für Großinstitute? Es kann einem auch nicht als vernünftig einleuchten, daß unterschriebene Aktenvermerke eine Stempelpflicht auslösen können, und daß man Furcht haben muß, sich vom Kreditkunden überhaupt etwas Schriftliches geben zu lassen. Neben dem unverständlichen Ausbau des Begriffs der steuerpflichtigen Vollmacht hat endlich auch die Versteuerung von Sicherheitsübereignungen viele Zweifelsfragen hervorgerufen, deren Umfang aus einem jüngst im „Bank-Archiv“ erschienenen, 7 Spalten langen Artikel hervorgeht¹⁾. Mir als Nichtjuristen erscheint die Urkundensteuer-Gesetzgebung dringend einer Ueberprüfung bedürftig, denn ich sehe in ihr eine Verkehrsbehinderung, die nur der Brückenzollerhebung vergleichbar ist, die vor einigen Jahren in einem Nachbarland zum Streik der Autofahrer geführt hat und endlich im Interesse des Verkehrs eingezogen werden mußte. — Die regelmäßige Entrichtung der Urkundensteuer für alle Kreditgeschäfte aber würde eine Verteuerung der Kredite bedeuten, die nicht gewollt sein kann. Der Einwand, daß es meist nur langfristige Kredite trafe und daher der Stempel prozentual weniger schwer ins Gewicht falle, zieht schon deshalb nicht, weil die Definition der Kurzfristigkeit in diesem Zusammenhange stark umstritten ist. Die Kurzfristigkeit eines Kredites ist wesentlich durch die Natur des Geschäftes selbst begründet und nicht entscheidend durch die vereinbarten Fälligkeiten; es kann daher nicht erwünscht sein, daß Kredite wider die innere Natur und entgegen dem langfristigen Charakter aus Stempelgründen kurzfristig vereinbart werden.

Eine besondere Kreditart, die uns Privatbankiers zu interessieren pflegte, ist der Effektenkredit, der meist kurzfristig ist und oft im Effektenkommissionsgeschäft seinen Ursprung hat. — Die Effektenkredite, sofern sie im Zusammenhang mit einem Effektenankauf eingeräumt werden, sollten einen Vorgriff auf zukünftiges Sparkapital darstellen. Oft werden sie mit einem gleichzeitigen Verkaufsf-

¹⁾ Vgl. Rautmann, „Die Urkundensteuer bei Sicherheitsübereignungen“, Bank-Archiv XXXVI, Nr. 2, S. 43 ff.

auftrag eingeräumt und sind wie jene als kurzfristige Kredite durchaus gerechtfertigt, denn durch sie kann Kursdruck oder Kurssteigerung vermieden werden. Im übrigen verlangen die Effektenkredite eine sorgfältige Beachtung der allgemeinen Interessen. Eine Voraussetzung für Effektenkredite ist, daß die zur Sicherheit dienenden Effekten jederzeit verkauft werden können. Es ist daher notwendig, daß die Effekten notiert sind und einen der Größe des Depots entsprechenden breiten Markt haben. Die Refinanzierung dieser Kredite erfolgt durch Aufnahme von Leihgeld an der Börse oder bei den im Effektenlombard tätigen Instituten. Es kann sehr wohl im Interesse der breiteren Marktfähigkeit liegen, daß der Geldmarkt höhere Summen für den Effektenkredit zur Verfügung stellt, zumal wenn man bedenkt, daß die Börsengelder kaum mehr als 5% der vor 1931 erreichten Höchstsumme betragen. Hier helfen jedoch nicht so sehr die Schaffung und der Ausbau von Lombardkassen, wie die unbedingte und jederzeitige Verkäuflichkeit der beliebigen Effekten. Die peinliche Erfüllung der Bestimmungen des Depotgesetzes und darüber hinaus die sorgfältigste Wahrung kaufmännischer Gesinnung und Ehrenhaftigkeit müssen jedem einzelnen Privatbankier im Interesse seines eigenen Kredites, seines Standes und zur Vermeidung von weiteren Erschwerungen am Herzen liegen. Die Beleihung größerer Posten auch notierter Effekten, die schwer verkäuflich sind, oder unnotierter Effekten muß man als Anlagekredite ansehen.

Während das Kreditgeschäft mit Ausnahme der Anlagekredite eine reine Geldmarkt-Tätigkeit ist, liegt für viele Privatbankiers die Hauptbetätigung auf dem Kapitalmarkt. Die allgemeine Tätigkeit umfaßt hier das Effektenkommissionsgeschäft, oft verbunden mit der Verwaltung und Beratung der Vermögensanlagen. Insofern wir hierbei Einfluß auf die Anlage von Spargeldern nehmen, dürfen wir die allgemeinen Belange nie aus den Augen verlieren, denn der oberste Leitsatz des Nationalsozialismus bedingt, daß alle Dinge des staatlichen und des privaten Lebens mit den allgemeinen Interessen des Volksganzen im Einklang stehen und daß demgemäß der Ausgangspunkt jeder Betrachtung die allgemeinen Interessen des Volksganzen sind. Die Sparkapitalbildung hängt nicht nur von dem Sparvermögen, sondern fast stärker von dem Sparwillen ab, und der Sparwillen wird aus der Erkenntnis geboren, daß Sparen Sinn und Zweck hat. Ihm steht daher die schon zur Erhaltung der Kaufkraft gebotene Sparsamkeit aller geldausgebenden Stellen fördernd und der Mangel an Sparsamkeit hindernd gegenüber. Wie für den Sparwillen geworben werden muß, so muß auch wieder Verständnis für das Effekten-Sparen geweckt werden, d. h. für die Anlage der Spargelder in Wertpapieren, um damit auch den Konsolidierungsbestrebungen des Staates eine wirksame Stütze zu geben. Zu der Unterbringung der Konsolidierungsanleihen der letzten Jahre haben die Privatbankiers nach Kräften beigetragen. Bei der sorgfältigen individuellen Beratung des Kunden aber, bei der auch die persönlichen Vermögens-, Verbrauchs- und Einkommensverhältnisse des Kunden die rechte Beachtung finden müssen, wird zu erkennen sein, wer und wie weit auf Grund

seiner persönlichen Verhältnisse und Einstellung geeignet und in der Lage ist, als Inhaber von Aktien Mitunternehmer und Mitrisikoträger des Unternehmens zu sein. Wir müssen Verständnis dafür verlangen, daß unsere Tätigkeit, Aufträge unserer Kunden auszuführen und Spargelder in Wertpapieren anzulegen, weder bei Rentenpapieren, noch bei Aktien Spekulation und Spiel bedeutet, sondern daß der Erwerb und Besitz von Wertpapieren die Aufgabe hat, das Funktionieren und den Bestand unserer Volkswirtschaft zu sichern.

Im Sinne dessen, daß die Aktionäre Risikoträger an Unternehmen sind und ihnen für die Gefahr des Verlustes auch mit vollem Recht etwaige Dividenden und Kurssteigerungen zukommen, werden auch für neue Unternehmen, die sich die Bereitstellung neuer Werkstoffe im Rahmen des Vierjahresplanes zur Aufgabe machen, Uebernehmer von Anteilen gefunden werden müssen und können. Es wäre kurzsichtig, gegen die Aktien Sturm zu laufen, denn es ist doch nicht sinnvoll, die Privatinitiative und die Verantwortungsfreudigkeit zu fördern und zu verlangen, aber den Einsatz von Kapital zu hemmen. Ich will damit nicht etwa einer außerhalb der Rendite liegenden ungerechtfertigten Kurssteigerung von Aktien das Wort reden; diese korrigiert sich von selbst. Ohne Zweifel werden einmal die Beschränkungen zur Ausgabe neuer Aktien und Obligationen und deren Einführung an der Börse in dem Maße aufgehoben werden, wie die vorrangigen Konsolidierungsnotwendigkeiten des Staates befriedigt werden, das Sparkapital zur Aufnahme neuer Wertpapiere bereit ist und die durch Wertpapier-Emission zu deckenden Kapitalbedürfnisse den Staatsaufgaben entsprechen. Für die Durchführung von Emissionen bereit zu sein, ist Aufgabe derjenigen Privatbankiers, die über die für diesen Geschäftszweig notwendige Erfahrung und Kapital verfügen. Es gilt zeitig in gemeinsamer Arbeit untereinander mit den befreundeten Bankiers und Banken die Konsortien zu bilden, die die Finanzierung neuer Wertpapiere, ihre Emission und Unterbringung außerhalb oder über die Börse ermöglichen sollen. Bei der Placierung können alle Privatbankiers mitwirken, und es bleibt immer die Placierung mit gleichzeitiger oder nachfolgender Börsen-Einführung vorzuziehen, da nur dann die Kritik der Öffentlichkeit, die wertvolle Prüfung der Zulassungsstelle, der echtere Kurs und endlich für den Käufer eine größere Marktbreite und bessere Verkäuflichkeit gesichert werden können.

So wird sich auf die Dauer das Bild ergeben können, daß das Effekten-Sparen wieder in größerem Maße beliebt und bevorzugt wird. Es kann und soll die Summe der Gelder, die durch Anleihe-Zeichnung oder Aktien-Uebernahme aufgebracht wird, in den Händen des Staates oder in Händen eines vom Staate gebilligten Unternehmens sehr viel mehr im Interesse des Volksganzen, im Interesse der Arbeitsbeschaffung und rationeller angelegt werden, als die Summe der Geldausgaben der einzelnen. Nur wenn sich die Wertpapiere in den Händen einer größeren Schicht einsatzfähiger und einsatzwilliger Kapitalanleger befinden, wird für die Privatbankiers eine stärkere lohnende Betätigung im Effektengeschäft möglich werden, die den Ausfall der auf das kleinste be-

schränkten mühevollen Arbitrage verschmerzen läßt; nur dann wird von Natur aus wieder ein Markt für die Wertpapiere entstehen, der in der Börse seinen Umschlagplatz hat. Dieser Markt ist durch die entsetzliche Vernichtung der vielen Vermögen in der Inflationszeit verlorengegangen und hat vor der Krise auf Grund kurzfristiger Gelder eine nur vorübergehende Scheinblüte erlebt.

Eine echte Kapitalbildung und das Anlegen von Ersparnissen in Wertpapieren kann und wird die Funktions- und Lebensfähigkeit der Börse mehr erhöhen, als irgendwelche börsentechnischen Maßnahmen. Es wird im Gegenteil ein erhöhter Handel in Wertpapieren von sich aus zur Bewältigung des erhöhten Verkehrs die Maßnahmen gebieterisch verlangen, die zur Verkehrserleichterung und Verbilligung notwendig sind.

Zur Stärkung der Lebensfähigkeit der Börse sollten wir ihr nicht Geschäfte entziehen, die über sie geleitet werden können, und selbst bei größeren Posten, die uns zum Kauf oder Verkauf anvertraut werden, werden wir oft zum Vorteil unseres Kunden den Weg über die Börse nehmen können. Wir brauchen eine lebensfähige Börse, die auch größere Umsätze bewältigen kann, um für unseren Kunden die Möglichkeit zu sichern, jederzeit sein Depot in Geld umzusetzen, denn nur dann werden wir mit Erfolg mehr und mehr für die Anlage der Ersparnisse in Wertpapieren werben können.

Sollte für den einen oder anderen Bankier der Rahmen seines Eigenkapitals und seines Geschäftes für eigentliche Bankieraufgaben zu eng gesteckt sein, so ist zu erwägen, ob er nicht zur erwünschten Stärkung der Börsenkulisse beitragen könnte.

Die Banken und Bankiers sind nicht nur die Diener der Wirtschaft, sondern auch die Diener des öffentlichen und privaten Vertrauens. Jede wirtschaftliche Arbeit wird durch mangelndes Vertrauen gestört, wie mit Recht das geringe Vertrauen in der ganzen Welt als einer der Hauptgründe für die lange Dauer der Wirtschaftskrise bezeichnet wird. Wir brauchen als Privatbankiers Vertrauen, um Einlagen zugeführt zu erhalten, und müssen Vertrauen genießen, damit die Kunden sich in ihren bankgeschäftlichen Fragen an uns wenden, und wir müssen Vertrauen schenken, wenn wir Kredite geben und Geldanlagen empfehlen.

Die Grundlage dieses wechselseitigen Vertrauens liegt in unserem eigenen Kapital, unserem Denken, Handeln und Können begründet. Die Träger des aktiven und passiven Vertrauens sind bei allen Banken und Bankiers neben der Geschäftsführung selbst alle Mitglieder der Gefolgschaften. Ihrer Treue, ihrem Können und Einsatz danken wir die Bewältigung unserer der Wirtschaft und damit dem Volksganzen gewidmeten Arbeit. Es ist unsere Aufgabe, jedem einzelnen Mitglied unserer Gefolgschaft Gelegenheit zu geben, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen, die es zur Ausübung des Berufes und zur Steigerung seiner Leistungen bedarf. Kein wirtschaftlicher Betrieb kommt so durch alle Mitglieder seiner Gefolgschaft mit seiner Kundschaft in ständige Berührung wie der Bankbetrieb. Wir haben daher die Pflicht, uns die Kenntnisse und Fertigkeiten der Gefolgschaft ebenso-

sehr wie unsere eigenen und die Heranbildung des Nachwuchses angelegen sein zu lassen.

Es war früher die Meinung vertreten, daß ein Lehrling nirgends so gut ausgebildet werden würde wie im Geschäft eines Privatbankiers. Meine persönlichen Erfahrungen während der Lehrabschluß-Prüfungen, die in der Industrie- und Handelskammer zu Berlin abgehalten werden, bestätigen nicht restlos diesen Erfahrungssatz. — Die Großbanken pflegen mit besonderer Sorgfalt und sichtbarem Erfolg die Ausbildung des Nachwuchses. Es gibt für den Privatbankier keinen Grund, diesen erfolgreichen Bemühungen nachzustehen, die in gemeinsamer Arbeit und Fühlungnahme mit den Vertrauensleuten des Betriebes, der Bankberufsschule, der Wirtschaftsgruppe und der Arbeitsfront die einheitliche Schulung des Nachwuchses bezwecken. In einem kleineren oder mittleren Betriebe sollte es leicht sein, daß auch der Leiter der Firma sich für die Ausbildung des Nachwuchses persönlich einsetzt. Er wird damit nicht nur für sich selbst eine erhöhte Befriedigung in der Ausübung seines Berufes, sondern auch eine erhöhte Leistungsfähigkeit seiner Gefolgschaft erreichen, die um so williger und um so erfolgreicher ihn in der Ausübung seines Gewerbes unterstützt, das immer zum Ziel hat und haben muß, das Vertrauen zu dem Privatbankier zu stärken, zu sichern und zu rechtfertigen.

Die Rolle des Staatskredites in der amerikanischen Konjunkturpolitik

(Schluß)

Von Dr. Kurt M. Gettysburg, Berlin

Regierung und Kapitalmarkt

Die Diskontpolitik als klassisches Instrument der staatlichen Beeinflussung des Kapitalmarktes hat längst ihre Wirksamkeit eingebüßt, seitdem das Zinsgefälle den Kapitalstrom nicht mehr zu lenken vermag. Aber auch die Open-Market Politik, die der Regierung eine direktere und wirksamere Einflußnahme auf den Kapitalmarkt gestattete und derer sie sich noch 1933 vorzugsweise bediente, ist inzwischen zugunsten eines erstmalig in USA. verwendeten Kreditinstrumentes aufgegeben: der Ueberschuß-Reserven. Durch Bindung oder Freisetzung solcher Reserven, die bei den Banken des Federal Reserve Systems über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus bestehen, kann ein unmittelbarer Druck auf den Zinssatz ausgeübt werden. Auf dieser Möglichkeit hat das Schatzamt seine Politik des billigen Geldes basiert. Zinslose Guthaben in so gewaltiger Höhe haben den New Yorker Geldmarkt derart beeinflußt, daß die Zinssätze seit Jahren schon nahe dem Nullpunkt liegen. Die Riesenemissionen des Schatzamts fanden dadurch stets einen bereiten Markt insbesondere bei den Banken und wurden immer beträchtlich, in einem Falle neunfach, überzeichnet.

Die staatliche Defizit-Finanzierung konnte durch die konsequent verfolgte Politik der Kreditverbilligung mit stetig sinkenden Kosten durchgeführt werden. Mitte 1921 betrug die durchschnittliche Rendite aller Bundesschulden noch 4,34%, März 1933 3,43% und Ende September dieses Jahres nur noch 2,43%! Heute erhält die Regierung langfristiges

Geld (15- bis 18jährig) zu $2\frac{3}{4}\%$ und kurzfristiges zu einem Bruchteil eines Prozent. Der Staatskredit hat sich also trotz des Umfangs der jährlich zu finanzierenden gewaltigen Defizite und trotz der so heftig kritisierten Verschwendungspolitik immer mehr gebessert. Das findet neben den niedrigen Zinsen, zu denen dem Staat privates Kapital zur Verfügung gestellt wird, auch seinen Ausdruck in dem steten Ansteigen der Kurse staatlicher Anleihen. Der Durchschnittskurs der Regierungsanleihen mit über 8jähriger Fälligkeit ist von 99,2% im Jahre 1932, als er noch zeitweise durch Stützungskäufe aufrechterhalten werden mußte, auf über 107% im September dieses Jahres gestiegen.

Das Schuldenmachen wurde also der amerikanischen Regierung außerordentlich leicht gemacht, insbesondere auch deshalb, weil die kreditverbilligende Funktion des neuen Kreditinstrumentes der Ueberflußreserven sozusagen automatisch ausgelöst wurde — durch den Zustrom gewaltiger Goldmengen aus dem Ausland. Seit 1933 sind — bis Ende August 1936 — nahezu $3\frac{1}{2}$ Md. Dollar in Gold importiert, und dadurch sind die Goldbestände der Vereinigten Staaten auf über 11 Md. angeschwollen, das ist mehr als der gesamte Goldbestand Europas und die Hälfte des Weltbestandes. Da das eingeführte Gold sofort an die Reservebanken verkauft wird und da der von den Mitgliedsbanken beanspruchte Kredit gering ist, schwellen die Reserven der Banken fast mit gleicher Schnelligkeit an. Bis zum Dezember vorigen Jahres waren die Ueberflußreserven auf über 3,3 Md. Dollar angestiegen.

Dieser gewaltige Umfang brachliegenden Kapitals alarmierte schließlich das Schatzamt, das verschiedene Gegenmaßregeln ergriff, um die Bewertung unter ihre Kontrolle zu bringen und eine plötzlich in Bewegung geratende potentielle Krediterweiterung — die Ueberflußreserven können mindestens das 10fache an Kredit produzieren — zu verhindern. Im Dezember 1935 und im März 1936 übertrug das Schatzamt aus seinem Kassenbestand einen Betrag von je 600 bis 700 Millionen Dollar auf sein Konto bei den Reservebanken, um die Ueberschußreserven herabzudrücken, eine typische Uebergangsmaßnahme, die wegen der Belastung des Schatzamts nicht beliebig oft wiederholt werden kann. Wirksamer erwies sich das Recht der Regierung zur Erhöhung der Mindestsätze für Bankreserven, von dem mit Wirkung ab 15. August zum ersten Male Gebrauch gemacht wurde mit dem Erfolg, daß die Ueberschuß-Reserven von 3,2 Md. auf 1,8 Md. reduziert wurden. Die Pflichtreserven, die in den Hauptstädten 13% für täglich fällige und 3% für zeitlich gebundene Depositen betragen, wurden um 50% auf $19\frac{1}{2}\%$ bzw. $4\frac{1}{2}\%$ erhöht. Aber der in jüngster Zeit — nach der Frankenabwertung — wieder erneut einsetzende Kapitalstrom nach New York wird bald neue Maßnahmen erforderlich machen, die auch schon eifrig erwogen werden. Es scheint, daß ein kombiniertes Zusammenwirken zwischen Schatzamt, Federal Reserve Board und den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Kreditinstituten, wie Reconstruction Finance Corporation, Public Works Administration, Commodity Credit Corporation, Federal Home Loan Bank usw., auf die Kreditstruktur des Landes genügend deflationistische Bremsen ansetzen kann, um die Gefahren allzu großer Flüssigkeit zu bannen.

Solange aber die Notwendigkeit besteht, große Defizite zu finanzieren, wird dieser Weg einer Kreditverteuerung kaum beschritten werden.

Wenn auch anfangs der Glaube bestand, daß die private Wirtschaft durch das billige Geld zur Kreditaufnahme veranlaßt werden würde, so zeigte sich doch sehr bald, daß die Industrie im ersten Stadium des Wirtschaftsaufschwungs die erforderlich gewordenen Erweiterungen der Betriebsanlagen hauptsächlich durch Selbstfinanzierung bewirken konnte.

1933 war der Kapitalmarkt noch ohne Leben. Die gesamten Emissionen, Neubegebungen wie Refundierungen, waren damals mit etwas über eine Md. Dollar auf ihrem tiefsten Stand angelangt — gegen 11,5 Md. im Jahre 1929! 1934 verdoppelte sich der Betrag des Vorjahres, 1935 stiegen die Emissionen wieder um mehr als das Doppelte an (auf 4,7 Md. Dollar), und nach dem Ergebnis dieses Jahres zu urteilen wird etwa das Niveau von 1930 erreicht werden. Freilich bringt der weitaus größte Teil, 3 Md. von den 4,2 Md. Dollar der ersten 8 Monate dieses Jahres, keine neuen Mittel, sondern stellt nur Refundierungen dar. Aktienemissionen, die von dem Börsenkrach von 1929 am schwersten betroffen wurden, sind noch völlig unbedeutend (162 Millionen Dollar neues Kapital und 135 Millionen Refundierungen in den ersten 8 Monaten 1936). Aber eine Belebung des Kapitalmarktes ist unverkennbar, der Bann ist gebrochen, was auch daran erkennbar ist, daß die von den Mitgliedsbanken gewährten Wirtschaftskredite wieder stetig zunehmen.

Die Vereinigten Staaten haben als letzte große Nation mit der Refundierung der hochverzinslichen Kriegsanleihe begonnen. In den Jahren 1933 bis 1935 wurden die Konversionen derart durchgeführt, daß die Zinssätze von durchschnittlich $4\frac{1}{2}\%$ auf 3% herabgesetzt wurden. Diese Transaktionen ergaben für das Schatzamt eine jährliche Zinersparnis von etwa 100 Millionen Dollar. Auch für die privaten Konzerne bot das sinkende Zinsniveau einen wachsenden Anreiz zu Anleihekonzersionen.

Die durch die aktive Konjunkturpolitik der Regierung bedingte Neuverschuldung wurde im wesentlichen bis Frühjahr 1934 durch kurzfristige Notes und Schatzscheine gedeckt. Die ersten mittelfristigen Anleihen mit 10- bis 12jähriger Laufzeit und mit einem Zinssatz von $3\frac{1}{4}\%$ fanden aber gleich so gute Aufnahme, daß das Schatzamt diesen Weg weiter beschritt, trotzdem bei der Leichtigkeit, kurzfristige Gelder zu einem Bruchteil eines Prozent zu erhalten, keine dringende Veranlassung bestand, um so weniger, als der außerordentlich hohe Kassenbestand des Schatzamts und seine beträchtlichen Guthaben bei den Federal Reserve Banken vor allen Eventualitäten schützt. Um dem Anlagebedarf entgegenzukommen, hatte das Schatzamt bei allen Begebungen und Konversionen zugleich kurz- und langfristige Anleihen zur Wahl gestellt. Seit März dieses Jahres zeigt sich, daß stärkeres Interesse für die langfristigen Anlagen besteht; das Kapital scheint sich an den niedrigen Zinsfuß gewöhnt zu haben — unter dem Druck der gewaltigen Mengen von Geldern, die Anlage suchen. Dieser Entwicklung entsprechend hat das Schatzamt auch die Laufzeit immer mehr verlängert. Bei gleichbleibendem Zinssatz von $2\frac{3}{4}\%$ wurden im Dezember 1935 Bonds mit einer Laufzeit von 10 bis 12 Jahren, im März 1936 von 12 bis

15 Jahren, im Juni 1936 von 15 bis 18 Jahren und schließlich im September dieses Jahres von 20 bis 23 Jahren angeboten, das letzte Mal sogar ohne gleichzeitige Auflage kurzfristiger Anleihen.

Von den gesamten Regierungsschulden waren im August 1936 freilich nur noch 55,7% langfristig fundiert gegen 74,4% im Juni 1932 — bis 1941 fällige „Notes“ machen aber heute 36,8% aus gegen nur 7,6% damals und kurzfristige Certificates und Bills sogar nur 7,5% gegen 18% im Jahre 1932. Dies zeigt, daß das Schwergewicht der Defizit-Finanzierung gegenwärtig auf den mittelfristigen Papieren liegt. Die Tendenz weist jedoch eindeutig auf weitere Konsolidierung hin, und der Weg dazu scheint außerordentlich gut vorbereitet.

Regierungs-Budget und Schulden

Die konsequent von der Roosevelt-Regierung verfolgte Politik künstlicher Vermehrung der Staatsausgaben zum Zwecke der Steigerung der Kaufkraft, des Warenumsatzes und des Produktionsvolumens findet ihren Niederschlag in dem Bundes-Budget. Der Posten „Öffentliche Arbeiten“ spiegelt die Ausgaben der Public Works Administration (P.W.A.), die verhältnismäßig langsam anlaufen und von Jahr zu Jahr kräftig ansteigen. 1933/34 wurden nur 645 Millionen Dollar ausgegeben gegenüber 1 Md. 1934/35 und über 2 Md. Dollar 1935/36. Ein großer Teil dieser Arbeiten, die nach konservativen Grundsätzen ausgewählt werden, nimmt unvermeidliche Ausgaben der Regierung vorweg oder vermeidet oft nur das Aufschieben solcher Projekte, wie es die private Industrie in Krisenzeiten tut. Anders ist es mit den Arbeiten der anderen verschiedenen Notstandsorganisationen, insbesondere der Works Progress Administration (W.P.A.), der Nachfolgerin der Federal Emergency Relief Administration (F.E.R.A.) und der Civil Works Administration (C.W.A.), für die Ueberlegungen der Rentabilität und des volkswirtschaftlichen Nutzens der Arbeiten hinter der Notwendigkeit zurückstehen, schnell für viele Millionen Erwerbslose Arbeit zu schaffen.

Die gesamten Ausgaben für „Recovery“ und „Relief“, also praktisch jene, die die aktive Konjunkturpolitik der Regierung am unmittelbarsten aufzeigen, haben sich trotzdem von Jahr zu Jahr vermindert, von 4 Md. Dollar im Jahre 1933/34 auf 3,7 Md. im Jahre 1934/35 und auf 3,3 Md. Dollar im Jahre 1935/36. Wenn die letzten Schätzungen zutreffen, werden sie im laufenden Jahr weiter auf 1,8 Md. Dollar absinken. Diese Entwicklung scheint Roosevelt mit seiner These recht zu geben, daß mit steigender Prosperität die Defizite von selbst verschwinden werden.

Die Ausgaben für den Arbeitsdienst (Civilian Conservation Corps), im laufenden Jahr etwa 300 Millionen Dollar, sind von den Notstandsausgaben getrennt und in die ordentlichen Ausgaben übernommen worden, da diese Organisation als ständige Einrichtung gedacht ist. Es ist zum Teil mit darauf zurückzuführen (neben den notwendig gewordenen Unterstützungszahlungen für die Farmer), daß die ordentlichen Ausgaben beträchtlich angestiegen sind — mit Ausschluß des Zinsendienstes auf öffentliche Schulden —, von 1984 Millionen auf 2325 Millionen auf 4436 Millionen Dollar. Der gewaltige An-

stieg des letzten Finanzjahres ist freilich nur der Zahlung an die Veteranen — die gegen den Willen der Regierung vom Parlament durchgesetzt wurde — in Höhe von 1673 Millionen Dollar zuzuschreiben. Der Zinsendienst ist — trotz wachsender Schulden — infolge der Zinsverbilligungsaktion der Regierung von 757 Millionen über 821 Millionen auf 749 Millionen Dollar gesunken und wird im laufenden Jahr voraussichtlich wieder 825 Millionen betragen.

Die seit 1933/34 entstandenden Defizite zeigen infolge der Verminderung der Notstandsausgaben eine sinkende Tendenz: von 3,6 auf 3 auf 2,7 Md. Dollar, wenn der Veteranenbonus — als unbeabsichtigt und als einer einmaligen Ausgabe — außer Betracht gelassen wird. Aber mit solchen Störungsfaktoren wird die Regierung angesichts eines bewilligungsfreudigen Parlaments und der von ihr eingenommenen aktiven Konjunkturpolitik rechnen müssen. Im neuen Etatjahr, das mit einem Defizit von nur 957 Millionen Dollar abschließen sollte, hat sich ein solcher Störungsfaktor schon durch die Mißernte und der dadurch notwendig gewordenen Unterstützungsausgaben an die Farmer ergeben, so daß die Regierung sich genötigt sieht, dem im Januar zusammentretenden Kongreß einen Nachtragsetat in erheblicher Höhe zur Annahme vorzulegen. Trotzdem ist es unverkennbar, daß das Budget sich langsam wieder der Normalität nähert.

Die wachsenden Einnahmen der Regierung in den letzten Fiskaljahren bestätigen diese Annahme. Die Vorschätzungen wurden in jedem Jahre noch übertroffen. Von 3,1 Md. Dollar im Fiskaljahr 1933/34 stiegen die staatlichen Einkünfte auf 3,8 Md. für das folgende und auf 4,1 Md. Dollar für das Jahr 1935/36. Für das laufende Jahr darf mit einer weiteren beträchtlichen Steigerung gerechnet werden, da die Wirtschaftsbelebung weiter große Fortschritte gemacht hat und da außerdem einige neue Steuern eingeführt wurden.

Die Bundesschulden erreichten Ende August dieses Jahres die Summe von 33,4 Md. Dollar gegen 33,8 Md. Mitte des Jahres, und es wird damit gerechnet, daß sie bis Juni 1937, also Ende des laufenden Fiskaljahres, auf 34,2 Md. Dollar ansteigen. Bis August dieses Jahres sind also seit dem Regierungsantritt Roosevelts die Bundesschulden um 12,4 Md. Dollar gestiegen. Wenn man die erheblichen Aktiven der Regierung, ihre Guthaben bei den verschiedenen halb- und ganzstaatlichen New Deal-Behörden (wie Reconstruction Finance Corporation, Commodity Credit Corporation etc.), bei den Federal Reserve Banken, den großen Kassenbestand des Schatzamtes und den Stabilisierungsfonds, auf der anderen Seite US.-Garantien und andere Verpflichtungen in Rechnung setzt, kann man von der Bundesverschuldung einen Betrag von etwa 7,4 Md. Dollar in Abrechnung bringen. Immerhin bleibt der Unterschied zu früher gewaltig genug — und das läßt die heftige Kritik an der Defizit-Politik der Regierung verständlich erscheinen.

1916, vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg, bestand eine Bundesschuld von nur 1,2 Md. Dollar, eine Summe, die etwa dem Durchschnitt des letzten Vierteljahrhunderts entspricht. Zwei Jahre später hatte sich der Betrag schon verzehnfacht und war bis Ende August 1919 noch mal verdoppelt und somit auf 26,6 Md. Dollar angeschwollen. Nach

Kriegsende, ab 1920, wurden energische Maßnahmen ergriffen, um die Schulden abzutragen. Das wurde erleichtert durch die Schuldenabzahlung der fremden Regierungen und einen Budget-Ueberschuß von 3,5 Md. Dollar im Jahrzehnt 1920—1930. Die Schulden konnten infolgedessen auf 15,7 Md. reduziert werden.

Die Wirtschaftskrise erzwang aber wieder eine umgekehrte Entwicklung. Roosevelt fand bei seinem Regierungsantritt eine Schuldenlast von 22,9 Md. Dollar vor. Im Juni 1934 überschritt sie schon die Kriegshöhe. Im Gegensatz zu der Defizitwirtschaft seines Amtsvorgängers Hoover ist aber das schnelle Anschwellen der Bundesschuld unter Roosevelt nicht von selbst und gegen den Willen der Regierung entstanden, sondern als bewußtes Mittel der Konjunkturpolitik. Die Regierung wollte die Wiederkehr der Prosperität mit dem Einsatz gewaltiger Mittel erzwingen; sie kaufte sich den Wirtschaftsaufschwung. Damit wurde auch in den Vereinigten Staaten dem Staatskredit eine völlig neue Funktion übertragen.

Es bleibt dann nur noch die Frage zu untersuchen, ob die von der Regierung Roosevelt verursachte Schuldenhöhe im Einklang steht mit der Volkskraft oder sie übersteigt. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet ergab sich ein Betrag von 12 Dollar Schulden vor dem Kriege, 1919 infolge der Kriegverschuldung von 246 Dollar. Nach einem Rückgang auf 131 Dollar Mitte 1930 lasten heute auf jeden Amerikaner 277 Dollar. Selbst wenn man die Schulden aller übrigen öffentlichen Körperschaften, die auf etwa 19 Md. Dollar geschätzt werden, hinzu rechnet, ergibt sich auf den Kopf nur rund 360 Dollar gegen rund 1000 Dollar in Großbritannien (nach einer Berechnung des „Economist“). Solch ein Vergleich ist freilich nicht ganz korrekt, schon deshalb nicht, weil die gegebenen Voraussetzungen ganz verschieden sind. Das Gewicht der Schuldenlast ist ja keine absolute Größe, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab. Das Volkseinkommen hat sich z. B. in USA. in schnellerem Tempo vermehrt als die Bundesschuld; während sich die Bundesschuld von 21 Md. Dollar (1932) auf 31,4 Md. Dollar (1935) vermehrte, stieg das Volkseinkommen von 39,5 Md. auf über 53 Md. Dollar. Steuereinnahmen sind in der gleichen Zeit von 1,88 Md. auf 3,56 Md. Dollar gestiegen, und auch die Sparkraft der Nation hat einen starken Auftrieb erfahren. Nach einem beträchtlichen Rückgang in den Jahren 1932 und 1933 steigen die Zahl der Sparkonten und die Spareinlagen langsam, aber stetig wieder an. Nicht vergessen darf man ferner die gewaltigen natürlichen Hilfsquellen der Nation wie die vorhandenen Industrieanlagen und Arbeitskräfte, die — richtig eingesetzt — fähig sind, das Volksvermögen noch in weit schnellerem Tempo zu vermehren, als dies in den Prosperitätsjahren 1923 bis 1929 geschah.

Von entscheidender Bedeutung ist schließlich die Tatsache der außerordentlich geringen Zinslast. Wenn auch der Zinsendienst mit etwa 825 Millionen Dollar im laufenden Jahr den größten Einzelposten des Bundeshaushalts darstellt, hält doch die Zunahme der Zinslast infolge der fortschreitenden Zinsherabsetzung keineswegs Schritt mit der Zunahme der Staatsschuld. So zeigte sich 1935 bis 1936 eine rückläufige Tendenz, und 1934/35 waren die Regierungs-

schulden sogar niedriger als im Jahre 1925 mit 8 Md. Dollar geringerer Verschuldung.

Die Spar- und Steuerkraft der Nation, das gewaltige Volkseinkommen, die geringe Zinslast und nicht zuletzt der große Reichtum und die gewaltigen Entwicklungsmöglichkeiten der Union lassen die, für deutsche Verhältnisse freilich riesige, Schuldenlast als leicht tragbar und als völlig ungefährlich für den Staatshaushalt erscheinen, wenn es gelingt, die Notstandsausgaben weiter einzuschränken und wenn die Steuereinkünfte weiter wie bisher steigen. Beides ist aber im Hinblick auf den seit über zwei Jahren anhaltenden ununterbrochenen Wirtschaftsaufstieg wahrscheinlich.

Die Ermäßigung der Hypotheken- und Grundschuldzinsen nach dem Gesetz vom 2. Juli 1936

Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Die seit dem Jahre 1931 ergangenen Zinssenkungsvorschriften haben bereits in weitem Umfang zu einer Herabsetzung der Hypotheken- und Grundschuldzinsen geführt: So sind durch die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Erster Teil, Kapitel III, I. Abschnitt, RGBl. 1931 I S. 699/702) und die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 23. Dezember 1931 (RGBl. 1931 I S. 793) und vom 26. März 1932 (RGBl. 1932 I S. 171) die Zinsen der vor dem 1. Januar 1932 entstandenen (oder vom Gläubiger zugesagten) über 6 v. H. verzinslichen langfristigen Hypotheken und Grundschulden gesenkt worden, und zwar bei einem Zinssatz von über 6 v. H. bis 8 v. H. auf 6 v. H., bei einem Zinssatz von über 8 v. H. im Verhältnis 8/6 und bei einem Zinssatz von über 12 v. H. in noch weitergehendem Maße. Ausgenommen wurden u. a. Gefälligkeitsdarlehen, Zwischenkredite von Kreditinstituten und bankmäßige Personalkredite (ganz abgesehen von den Aufwertungszinsen, für die besondere Bestimmungen gelten). Die Notverordnung vom 27. September 1932 (RGBl. 1932 I S. 480) mit den Durchführungsverordnungen vom 24. November 1932 und 16. Dezember 1932 (RGBl. 1932 I S. 534 und 562) brachte weitere Zinserleichterungen für den landwirtschaftlichen Realkredit. Sie senkte die Zinsen für Hypotheken und Grundschulden, die auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken lasten und vor Inkrafttreten der Notverordnung (29. September 1932) entstanden (oder vom Gläubiger zugesagt) waren mit gewissen Ausnahmen, auch soweit sie schon einmal gekürzt waren, noch einmal um weitere 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H. Diese Zinserleichterung, die zunächst befristet war, ist wiederholt verlängert worden und gilt nach dem Dritten Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (RGBl. 1935 I S. 1057) bis auf weiteres; jedoch hat der Schuldner, wenn eine Grundkreditanstalt Gläubigerin ist, vom 1. Oktober 1935 an 4½ v. H. Zinsen zu entrichten. Da sich die bis dahin ergangenen Zinermäßigungsvorschriften nicht auf den landwirtschaftlichen Auslandskredit bezogen, brachte das Gesetz vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1933 I S. 524) mit der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1933

(RGBl. 1933 I S. 794) auch dafür eine Zinsherabsetzung bis auf 4 v. H. Sie erstreckt sich auf Forderungen, die zur Deckung bestimmter im Ausland gebener Schuldverschreibungen und bestimmter Auslandsanleihen dienen, durch Hypotheken oder Grundschulden an landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken gesichert und vor Inkrafttreten des Gesetzes (23. Juli 1933) begründet (oder vom Gläubiger zugesagt) worden sind. Diese — ursprünglich bis Ende September 1934 befristete — Zinserleichterung gilt nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung (vgl. die Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 30. September 1936, RGBl. 1936 I S. 859) noch bis 31. März 1937. Auch die freiwillige Herabsetzung der Zinsen von Schuldverschreibungen und öffentlichen Anleihen auf Grund der Gesetze vom 24. Januar 1935 (RGBl. 1935 I S. 45) und 27. Februar 1935 (RGBl. 1935 I S. 286) kommt einem weiteren Kreise von Hypothekenschuldnern zugute, da nach der Verordnung zur Durchführung dieser beiden Gesetze vom 26. März 1935 (RGBl. 1935 I S. 470) die Kreditanstalten, die auf Grund der Gesetze den Inhabern ihrer Schuldverschreibungen die Ermäßigung des Zinssatzes angeboten haben oder denen der Erlös einer im Zins ermäßigten Anleihe zugeflossen ist, den Zinssatz ihrer Hypotheken und Grundschulden grundsätzlich um $1\frac{1}{2}$ v. H. zu senken haben.

Soweit irgendwelche Hypotheken und Grundschulden von diesen verschiedenen Zinssenkungsbestimmungen noch nicht betroffen worden sind oder die dadurch herbeigeführte Zinsermäßigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage immer noch nicht entspricht, will die Reichsregierung durch das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 und die Erste Durchführungsverordnung dazu vom selben Tage (RGBl. 1936 I S. 533 und 536) die Handhabe zu einer vertraglichen und notfalls richterlichen Zinsherabsetzung bieten. Im Vorspruch zu dem Gesetz richtet sie an die Gläubiger solcher Hypotheken und Grundschulden die Mahnung, dem Beispiel der Gläubiger zu folgen, die bisher aus freien Stücken den Zins auf einen den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden angemessenen Satz gesenkt haben.

I. Zinsermäßigung durch Vereinbarung

Da die im Vorspruch enthaltene „Mahnung“ allein kaum genügen würde, um die beabsichtigte allgemeine Senkung des Zinssatzes auf ein angemessenes Maß herbeizuführen, wird den Gläubigern der Forderungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes — das ist am 5. Juli 1936 — durch Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken gesichert sind, sowie den Gläubigern von Grundschulden an inländischen Grundstücken in § 1 des Gesetzes ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Zinsen durch Vereinbarung mit ihren Schuldnern auf den Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

Allgemeiner Grundsatz für die Zinsberechnung

Als „nach der allgemeinen Wirtschaftslage“ angemessenen Satz bezeichnet Artikel 1 der Durch-

führungsverordnung einen Satz von 5 v. H. Dieser Satz erhöht sich um $\frac{1}{2}$ bis 1 v. H., wenn die Hypothek oder Grundschuld ganz oder überwiegend über 50 v. H. des Grundstückswertes liegt und dieser Nachteil nicht durch anderweitige Sicherheit, insbesondere durch Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgeglichen wird. Man wird auch eine sichere Bankbürgschaft sowie die Unterschrift anderer zuverlässiger Bürgen oder die Bestellung einwandfreier Pfänder für ausreichend halten können. Bei der Berechnung des Grundstückswertes ist — wie Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vorschreibt — von dem Einheitswert des Grundstückes auszugehen. Dabei sind Umstände, die eine vom Einheitswert abweichende Bewertung rechtfertigen und nicht nur vorübergehende Bedeutung haben, angemessen zu berücksichtigen. So kann z. B. durch die Neuanlage einer Straße oder Straßenbahn, vielleicht auch durch den Neubau einer Kaserne in der Nähe eines Geschäftshauses dessen Wert derartig erhöht werden, daß eine Abweichung von dem zuletzt festgestellten Einheitswert angebracht ist.

Notlage des Gläubigers oder Schuldners

Um den Verhältnissen der Beteiligten im Einzelfall soweit wie irgend möglich gerecht zu werden, schreibt Artikel 2 der Durchführungsverordnung vor, daß bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Gläubigers für die Dauer dieser Notlage über den nach der allgemeinen Wirtschaftslage angemessenen Zinssatz, jedoch nicht über 6 v. H. und nicht über den bisher vereinbarten Zinssatz, hinausgegangen werden kann, wenn eine derartige Belastung für den Schuldner erträglich ist. Auch eine besondere Notlage des Schuldners soll bei der Zinsherabsetzung angemessen berücksichtigt werden; jedoch darf der Zins auch in solchen Fällen nicht unter 5 v. H. gesenkt werden.

Berücksichtigung von Kapitalabzügen und Verlängerungsgebühren

In vielen Fällen hat der Schuldner bei der Aufnahme des Darlehns nicht den vollen Nennwert ausgezahlt erhalten, sondern sich mit einem Abzug einverstanden erklärt. Derartige Abzüge sowie besondere Gebühren, die bei Verlängerung von Darlehen vereinbarungsgemäß gezahlt worden sind, bedeuten für den Schuldner natürlich eine zusätzliche Zinsbelastung. Dem soll — wie Art. 3 DVO. vorsieht — bei der Herabsetzung des Zinssatzes ebenfalls Rechnung getragen werden, jedoch nur, soweit die Zinsbelastung nicht durch die Kosten der Geldbeschaffung oder der Verlängerung des Darlehns, wie z. B. Kursverluste, Bearbeitungskosten oder sonstige notwendige und angemessene Kosten, bedingt ist und der Abzug oder die Verlängerungsgebühr nicht schon vor dem 1. April 1933 vereinbart worden ist. Soweit eine zusätzliche Belastung berücksichtigt wird, soll sie auf die gesamte Laufzeit oder die voraussichtliche Dauer der Beleihung verteilt, in einem Hundertsatz festgestellt und von dem Zinssatz, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage angemessen ist, abgesetzt werden. Dieser Zinssatz kann dabei unterschritten werden, jedoch in der Regel um nicht mehr als 2 v. H. Nehmen wir zum Beispiel an, der Schuldner

hat das Darlehn am 1. Januar 1934 auf 5 Jahre zu 6 v. H. bekommen, aber statt des vollen Nennbetrags nur 95 v. H. davon ausgezahlt erhalten. In einem solchen Fall ist zunächst zu prüfen, inwieweit der Abzug von 5 v. H. durch die zu berücksichtigenden Kosten der Geldbeschaffung seitens des Gläubigers bedingt war. Nimmt man an, diese Prüfung ergäbe, daß diese Kosten 1 v. H. ausgemacht haben, dann ist für die Berechnung der zusätzlichen Belastung des Schuldners nur ein Abzug von 4 v. H. zu berücksichtigen. Dieser Hundertsatz ist auf die Laufzeit von 5 Jahren zu verteilen und macht im Jahr also $\frac{4}{5}$ v. H. aus, die von dem nach der allgemeinen Wirtschaftslage angemessenen Zins abzusetzen sind. Falls die Hypothek völlig über 50 v. H. des Grundstückswerts liegt und sonst keinerlei Sicherheit vorhanden ist, beträgt der angemessene Zins nach Artikel 1 DVO. 5 v. H. zuzüglich 1 v. H., also 6 v. H. Davon ist der oben für die zusätzliche Belastung errechnete Hundertsatz — $\frac{4}{5}$ v. H. — abzuziehen, so daß ein Zinssatz von $5\frac{1}{5}$ v. H. in Frage käme. Würde die Hypothek völlig innerhalb 50 v. H. des Grundstückswertes liegen, so wäre der nach der allgemeinen Wirtschaftslage angemessene Zins 5 v. H., wovon, wie im ersten Fall, $\frac{4}{5}$ v. H. für die zusätzliche Belastung abzusetzen wären. Der Zinssatz wäre dann auf $4\frac{1}{5}$ v. H. herabzusetzen.

Verwaltungskosten und Strafzinsen

Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten, die neben den Zinsen ausbedungen sind, werden — nach Artikel 4 DVO. — allgemein wie Zinsen angesehen, so daß also ein Darlehn, für das 6 v. H. Zinsen und $\frac{1}{2}$ v. H. Verwaltungskosten vereinbart worden sind, wie ein mit $6\frac{1}{2}$ v. H. verzinsliches Darlehn behandelt wird. Strafzinsen, das heißt Zinszuschläge, die der Schuldner zu entrichten hat, wenn er mit der Zinszahlung in Verzug kommt oder wenn das Kapital fällig wird, sind ebenfalls auf ein angemessenes Maß herabzusetzen. Nach Art. 5 DVO. ist ein Satz von höchstens 1 v. H. des Kapitalbetrags jährlich angemessen. Dieser Satz darf, wenn der Schuldner nur mit einem Teil der Zinsen in Verzug ist, nicht vom ganzen Kapital, sondern nur von einem entsprechenden Teil davon berechnet werden.

Aufwertungsfordernngen

Bei aufgewerteten Forderungen und Grundschulden ist nach § 4 des Gesetzes der Zinssatz nur dann herabzusetzen, wenn er infolge vertraglicher Vereinbarungen höher ist als der gesetzliche Aufwertungszinssatz. Er ist auf diesen Satz zu ermäßigen. Der gesetzliche Aufwertungszinssatz beträgt nach § 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung von Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (RGBl. 1930 I S. 300) und der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Erster Teil, Kapitel III, I. Abschnitt, § 3, RGBl. 1931 I S. 699/702) grundsätzlich 6 v. H. Eine Ermäßigung auf diesen Satz kann der Schuldner aber nicht verlangen, „wenn besondere Billigkeitsgründe den vereinbarten höheren Zins mit Rücksicht auf den Kapitalverlust, den der Gläubiger erlitten hat, rechtfertigen“. Das wird in sehr vielen Fällen anzunehmen sein. Unter den gesetzlichen Aufwertungszinssatz sind die Zinsen nur in Ausnahmefällen zu senken, nämlich dann, wenn es im Einzelfall, „insbesondere wegen der den Regel-

satz übersteigenden Höhe der Aufwertung unbillig hart“ wäre, von einer Zinssenkung abzusehen. Auch in solchen Fällen darf der Zinssatz aber nicht unter 5 v. H. ermäßigt werden (§ 4 Abs. 2, § 1 Ges.; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 DVO.). Eine Ermäßigung auf diesen Satz wird z. B. dann in Betracht kommen, wenn eine Hypothek statt mit 25 v. H. voll, also mit 100 v. H. aufgewertet worden ist, ohne daß ganz besondere Gründe es rechtfertigten.

Senkung der Zinsen durch gesetzliche Vertreter und öffentliche Körperschaften

Da gesetzliche Vertreter von Gläubigern, Treuhänder oder „sonstige Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens“ Bedenken haben könnten, ob sie sich durch eine freiwillige Herabsetzung des Zinssatzes einer Verletzung ihrer Treupflichten schuldig machen, bestimmt das Gesetz in § 11 ausdrücklich, daß eine freiwillige Zinssenkung auf ein angemessenes Maß nicht als Verstoß gegen die ihnen obliegenden Pflichten anzusehen ist. Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ausdrücklich ermächtigt, von entgegenstehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften abzuweichen, wenn es darum geht, eine freiwillige Einigung über die Zinsherabsetzung zu ermöglichen.

II. Vertragshilfe des Richters

Wenn sich die Beteiligten über den angemessenen Zinssatz nicht einigen können, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der persönliche Schuldner oder der Gläubiger das Amtsgericht anrufen, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird (§ 5 Ges.). Der Richter versucht dann, die Vereinbarung zwischen den Parteien zu vermitteln (§ 2 Abs. 1 Ges.). Gelingt ihm das nicht, so bestimmt er den angemessenen Zinssatz selbst (§ 2 Abs. 2 Ges.). Ueber diesen Zinssatz darf der Gläubiger, solange das Gesetz gilt — es soll am 1. Juli 1929 außer Kraft treten (§ 14 Abs. 1 Ges.) — nicht hinausgehen. Die Bestimmung des Richters gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit für alle Zinsbeträge, die für die Zeit nach der Antragstellung zu entrichten sind. Wenn aber ein Teil auf die Zeit nach der Antragstellung entfällt, so soll die Zinsbestimmung durch den Richter auch für den übrigen auf die Zeit vor der Antragstellung fallenden Teil der Rate, also für die ganze Rate, gelten. Sind also z. B. die Zinsen einer Hypothek in vierteljährlichen Raten jeweils am ersten Tag eines Kalendervierteljahrs zu entrichten und hat der Schuldner am 13. September 1936 das Gericht angerufen, so gilt die Bestimmung des Richters über den angemessenen Zins nicht nur für die Zinsen, die für die Zeit nach dem 13. September 1936 zu entrichten sind, sondern für die volle Zinsrate vom 1. Juli bis 30. September 1936.

Das Verfahren vor dem Amtsgericht richtet sich, von einigen besonderen Bestimmungen abgesehen, nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 6 Ges.). Das Amtsgericht entscheidet durch Beschluß, der durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann. Darüber entscheidet das Landgericht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist (§ 7 Ges.). Bestimmt der Richter den angemessenen

Zins, so hat der Gläubiger die Kosten zu tragen, wenn der Zins herabgesetzt wird, der Schuldner dagegen, wenn keine Herabsetzung erfolgt. Das Gericht kann aber in besonderen Fällen auch eine andere Kostenentscheidung treffen, wenn das billig ist (§ 9 Abs. 1 Ges.).

III. Ausnahmefälle, in denen keine Pflicht zur Zinssenkung besteht

Wie schon die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. 1931 I S. 699/702) und das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (RGBl. 1932 I S. 480) kurzfristige Forderungen von der Zinssenkung ausdrücklich ausschlossen, so findet auch das Gesetz über Hypothekenzinsen keine Anwendung auf Forderungen und Grundschulden, die nicht der langfristigen Bodenbeleihung dienen sollen. Nicht anzuwenden ist es ferner auf Forderungen und Grundschulden, die zur Deckung im Ausland aufgenommener Anleihen dienen oder solchen Kreditanstalten zustehen, die den Zins auf Grund der eingangs angeführten Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (betreffend die freiwillige Herabsetzung der Zinsen von Schuldverschreibungen und öffentlichen Anleihen, RGBl. 1935 I S. 45 und 286) herabgesetzt haben. Schließlich nimmt das Gesetz über Hypothekenzinsen noch aus Forderungen und Grundschulden sonstiger Unternehmungen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben langfristige Kredite gewähren und unter staatlicher Aufsicht stehen, sowie Forderungen und Grundschulden des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. In diesen zuletzt genannten beiden Ausnahmefällen ist aber — wie § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt — durch die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß der Zins den Vorschriften des Gesetzes entsprechend ermäßigt wird, soweit das noch nicht geschehen ist, so daß die vom Gesetz vorgesehene Zinermäßigung hier also auch herbeigeführt wird, aber ohne Mitwirkung des Gerichts.

IV. Vereinbarungen, anhängige Verfahren und rechtskräftige Entscheidungen

Das Gesetz hindert die Parteien nicht, zu vereinbaren, daß der Zins für die zurückliegende Zeit nicht gesenkt werden soll. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, nach der die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein soll, ist dagegen, wie § 12 Abs. 1 ausdrücklich sagt, unwirksam. Um zu vermeiden, daß ein Schuldner durch die Zinsherabsetzung auf Grund des Gesetzes Nachteile hat, die er für den Fall einer Zinssenkung früher einmal auf sich genommen hat, ist bestimmt, daß derartige Vereinbarungen auf Zinermäßigungen nach dem Gesetz vom 2. Juli 1936 nicht anzuwenden sind (§ 12 Abs. 2 Ges.).

Ist ein Rechtsstreit über eine Zinsforderung, die unter das Gesetz fällt, anhängig und stellt der Schuldner beim Amtsgericht den vorgesehenen Antrag, so können bis zur Beendigung dieses Verfahrens anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie Zwangsvollstreckungen ausgesetzt werden. Das gilt aber nur für den über 5 v. H. hinausgehenden Betrag der Zinsforderung (§ 13 Abs. 2 Ges.).

Rechtskräftige Entscheidungen stehen der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen. Ist also ein Schuldner rechtskräftig zur Zahlung eines bestimmten Zinssatzes verurteilt worden, so kann er sich trotzdem auf das Gesetz berufen und Herabsetzung verlangen, soweit der Zinssatz, den er nach dem Urteil zahlen soll, höher ist als der Satz, der nach dem Gesetz als angemessen zu betrachten ist (§ 13 Abs. 1 Ges.).

V. Grundbucheintragung

Soweit sich die Parteien ohne Hilfe des Gerichts über die Herabsetzung des Zinssatzes einigen, wird die Zinermäßigung, solange das Gesetz gilt, also bis zum 30. Juni 1939, gebührenfrei ins Grundbuch eingetragen (§ 10 Abs. 2 Ges.). Die vom Richter auf Grund des Gesetzes bestimmte Zinsänderung braucht, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben, nicht ins Grundbuch eingetragen zu werden.

VI. Sonderregelung für das Saargebiet

Für das Saargebiet ist gleichzeitig mit dem Gesetz und der 1. Durchführungsverordnung eine Sonderregelung getroffen worden, die in der 2. Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1936 (RGBl. 1936 I S. 537) enthalten ist.

Pfändung auf Bankkonto überwiesener Gehaltsansprüche

Von Amtsgerichtsrat Dr. Koenig, Berlin

Die Zivilprozeßordnung enthält neben den Bestimmungen, die Gegenstände des beweglichen Vermögens des Schuldners der Pfändung entziehen (§ 811 ZPO.), auch eine Reihe von Vorschriften, durch die Lohn- und Gehaltsforderungen einen besonderen Vollstreckungsschutz erfahren. Dieser Vollstreckungsschutz ist durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. 10. 1934 (RGBl. I S. 1070) noch erheblich erweitert worden. Unter den Pfändungsschutz, der in den §§ 850 bis 850h ZPO. seine gesetzliche Regelung gefunden hat, fallen Lohn- und Gehaltsforderungen insofern, als (gemäß § 850 ZPO.) die Brutto-Dienst- bzw. Ruhegehaltsbezüge der Beamten, Geistlichen, Wehrmatsangehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen und ähnlicher Personen bis zu einem Betrage von 150 RM im Monat und darüber hinaus bis zu zwei Dritteln des Mehrbetrages unpfändbar sind. Ausgenommen sind dabei Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten oder außerehelichen Kindern zustehen. Voraussetzung dieses besonderen Vollstreckungsschutzes ist es jedoch, daß es sich um „Forderungen“ auf die Bezüge handelt, d. h. also, daß diese Ansprüche noch nicht endgültig erloschen sind, der Betrag nicht schon in den Händen des Schuldners oder seinem Willen gemäß zu seiner freien Verfügung einer anderen Stelle überwiesen worden ist.

Es ist nun eine alte Streitfrage, die noch keineswegs ausgetragen ist, ob unter diese Schutzbestimmungen auch Bankkonten (bzw. Postscheckkonten) fallen, die lediglich aus solchen geschützten Forde-

rungen bestehen, mit anderen Worten, ob die so geschützten Ansprüche ihren bevorzugten Charakter verlieren, wenn der Drittschuldner (die Anstellungsbehörde oder der Dienstherr) den dem Schuldner (Beamten oder Lohnempfänger) zustehenden Betrag nicht diesem selbst ausgezahlt, sondern mit dessen Ermächtigung auf ein Bank- bzw. Postscheckkonto oder einer andern Stelle überwiesen hat.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Frage für alle Beteiligten wäre es wünschenswert, wenn sich in Rechtsprechung und Schrifttum eine einhellige Auffassung herausgebildet hätte. Es stehen sich jedoch mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in dieser Richtung die verschiedensten Auffassungen gegenüber. Für den Fortbestand des Pfändungsschutzes, d. h. gegen die Zulässigkeit der unbeschränkten Pfändung solcher Guthaben sprechen sich aus: OLG. Hamburg in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ 1929, S. 235; in „Jur. Woch.Schrift“ 1933, S. 1846; OLG. Dresden in „Sächsische Annalen“ 1929, S. 163; 1930, S. 499; OLG. München in „Dt. Beamten-Archiv“ 10, S. 648; LG. Dresden in „Juristische Wochenschrift“ 1934, S. 7813 u. a. Anderer Ansicht sind: Reichsgerichtsurteil vom 3. 7. 1931 in RGZ. Bd. 133, S. 249; Kammergerichtsurteil vom 16. 6. 1931 in „Jur. Woch.Schrift“ 1932, S. 183; OLG. Köln in „Das Recht“ 1934, S. 247; LG. Altona in „Jur. Woch.Schrift“ 1933, S. 812; Schieckel in „Das Recht der Zwangsvollstreckung in der Sozialversicherung“ 1935, S. 77 u. a.

Zur Beantwortung der Frage, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist, muß, wie betont, davon ausgegangen werden, daß Voraussetzung für die Pfändbarkeit der Ansprüche auf Gehalt und Arbeitslohn ist, daß diese endgültig erloschen sind, d. h. daß also der Betrag bereits in Händen des Schuldners oder mit seiner Zustimmung einer anderen Stelle überwiesen worden ist. Es scheiden daher einmal alle Fälle aus, wo der Drittschuldner (Behörde oder Dienstherr) lediglich zu seiner Befreiung in Streit- oder Zweifelsfällen den Betrag im Sinne des § 372 BGB. hinterlegt hat. Da hier der Anspruch des Schuldners (Beamten oder Lohnempfängers) auf die Forderung noch nicht endgültig erloschen ist, muß der Pfändungsschutz noch weiter fortbestehen. Der Anspruch des Schuldners ist in diesem Falle öffentlich-rechtlicher Natur und geht auf Auszahlung des Betrages unter Nachweis der Empfangsberechtigung. Der Pfändungsschutz besteht noch, da der Betrag von dem Schuldner ja noch nicht **ver**e**n**n**a**h**m**t worden ist und er keine freie Verfügungsbefugnis über ihn und den Auszahlungsanspruch hat (vgl. dazu Urteil des Kammergerichts vom 28. 6. 1932 in „Jur. Woch.Schrift“ 1933, S. 231). Ferner scheiden die Fälle hier aus, in denen der Forderungsberechtigte des Gehalts- bzw. Lohnanspruchs seine Forderung durch den Gerichtsvollzieher hat einziehen lassen, dieser aber die Summe noch in Händen hat. Der Pfändungsschutz ist hier deshalb noch gegeben, weil der Berechtigte (Beamte oder Lohnempfänger) den Betrag noch nicht eingenommen und noch nicht die freie Verfügungsbefugnis über ihn erlangt hat (vgl. dazu auch Stein-Jonas zu § 850 ZPO. Note II).

In Schrifttum und Rechtsprechung ist die Auffassung als herrschend anzusehen, die die freie Pfändbarkeit der an sich pfändungsgeschützten Lohn- und Gehaltsforderungen nach deren Ueberweisung auf ein

Bankkonto (bzw. Postscheckkonto) des Schuldners (Beamten oder Lohnempfängers) bejaht.

Ist nun diese Ansicht mit unserer heutigen Rechtsauffassung vereinbar?

Wollte man die freie Pfändbarkeit der auf ein Bankkonto überwiesenen Gehaltsforderungen zulassen, so würde das in vielen Fällen praktisch der Kahlpfändung der Lohn- und Gehaltsempfänger gleichkommen, ein Ergebnis, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann und das der heutigen Rechtsanschauung bestimmt zuwiderläuft. Es kann dies um so weniger die Absicht des Gesetzgebers sein, als § 811 Ziffer 2 ZPO. einen ganz allgemeinen Pfändungsschutz dahin gegeben hat — der auch den Lohn- und Gehaltsempfänger zugute kommt —, daß dem Schuldner die für ihn, seine Familie und sein Gesinde auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, bzw. wenn solche Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden sind, der erforderliche Geldbetrag zu belassen ist. Durch die Bestimmung des § 811 Ziff. 8 ZPO. ist festgelegt, daß bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in §§ 850—850b (Gehalt, Lohn und sonstige Bezüge) und §§ 850f—850h (private Ruhegehaltsansprüche, Renten des privaten und öffentlichen Rechts) beziehen, derjenige Geldbetrag nicht gepfändet werden darf, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb diese Bestimmungen nicht entsprechend für den auf Bankkonto (bzw. Postscheckkonto) überwiesenen Gehalts- oder Lohnbetrag gelten sollen. Die Frage der Zulässigkeit einer entsprechenden Anwendbarkeit ist jedoch außerordentlich bestritten. Gegen die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung wird insbesondere geltend gemacht, daß die genannten Vorschriften im Abschnitt über Zwangsvollstreckung in Sachen — im Gegensatz zu der in Forderungen — stehen. Das Gesetz spricht daher nur von der Unpfändbarkeit eines „Geldbetrages“, also einer **bar** im Besitz des Schuldners befindlichen Geldsumme. Von Forderungen sei jedoch nicht die Rede (vgl. dazu OLG. Kiel vom 16. 2. 1933 in „Jur. Woch.Schrift“ 1933, S. 47; OLG. Stuttgart vom 14. 7. 1933 in „Höchstrichterl. Rechtspr.“ 1934, Nr. 213). Bargeld und Bankguthaben seien etwas rechtlich völlig Verschiedenes, wenigstens soweit es den Bereich der Zwangsvollstreckung anbelange. Im übrigen sei auch die Feststellung und der Nachweis des Betrages mit Schwierigkeiten verknüpft. Eine andere Auffassung bedeute also eine Behinderung des Bank- und bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Diese Begründung ist jedoch so formalistisch und volksfremd, daß sie mit nationalsozialistischem Rechtsempfinden unvereinbar ist. Wirtschaftlich gesehen ist beides ein „Geldbetrag“. Dies entspricht auch dem natürlichen Volksempfinden, ganz abgesehen davon, daß eine andere Auslegung auch dem Sinn und Zweck der Schutzvorschriften keineswegs gerecht wird. Nach heutiger Anschauung ist bei der Entwicklung des Geldverkehrs auch das Kontoguthaben bei der Bank ein „Geldbetrag“. Die Frage des Pfändungsschutzes kann also nicht je nach der Verschiedenheit des Aufbewahrungsortes des Betrages anders beantwortet werden. Folgt man der anderen Auffassung, so wäre es doch für den Schuldner ein Leichtes, sich die

Beträge bar auszahlen zu lassen und somit in den Genuß des gesetzlichen Schutzes zu gelangen. Damit aber wäre erst recht die gefürchtete Beeinträchtigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gegeben. Im übrigen sind die Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung und des Nachweises des Betrages bei dem Kontoguthaben genau so groß oder doch nicht größer als bei den im Besitz des Schuldners befindlichen Barbeträgen. Es wird dem Schuldner überlassen bleiben, den Nachweis zu führen, daß die gepfändeten Beträge ganz oder zum Teil zu den geschützten Geldmitteln gehören. Dazu ist ihm der Rechtsbehelf der Erinnerung in § 766 ZPO. gegeben. Ergibt sich jedoch aus dem eigenen Vorbringen des Gläubigers die Beschränkung ohne weiteres, so muß auch das Gericht dies berücksichtigen (vgl. dazu auch Stein-Jonas zu § 850 ZPO.).

Aus unseren Ausführungen folgt, daß der Ansicht, die auch bei Pfändungen in Kontoguthaben (Bank- oder Postscheckkonten) aus Gehalt und laufenden Lohnbeträgen die Pfändungsbeschränkungen des § 811 Ziff. 2 und 8 ZPO. anwenden will, beizutreten ist (so auch übereinstimmend Wunderlich in Wirtschafts-Bl. d. Ind.- u. Handelskammer Berlin 1935, S. 1773).

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 31, 826, 831 BGB.

Haftung einer Bank für unrichtige Kreditauskünfte.

Zur Frage der Ueberwachungspflicht der Banken über die Tätigkeit ihrer Angestellten.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1936 — VI 127/36 — Sch.

Der Kläger suchte für seine Ersparnisse von insgesamt 40 000 RM eine sichere Anlage. Andererseits suchte eine Firma K. & Co., die mit der Beklagten durch ihre Zweigstelle W. in Geschäftsverbindung stand, ihren Bankkredit von 75 000 RM jedoch bereits um 20 000 RM überzogen hatte, neues Kapital, da die Beklagte ihr zunächst keinen weiteren Kredit geben wollte. Deswegen empfahl der dortige Direktor der Beklagten, Sch., der Firma K., sich gegen hypothekarische Sicherheit anderweit Geld zu verschaffen, sagte ihr auch seine Unterstützung zu und wandte sich dieserhalb an den Makler L. Nachdem andere Geldgeber abgelehnt hatten, kam es am 8. November 1929 in J. und am 21. Dezember 1929 in W. zu Besprechungen wegen einer Geldhergabe durch den Kläger, und zwar gegen dingliche Sicherheit an zweiter Stelle hinter der Hypothek der Bank; an beiden Besprechungen nahm Sch. teil. Daraufhin entschloß sich der Kläger zur Geldhergabe und zahlte Ende Dezember 1929 40 000 RM für die Firma K. bei der Beklagten ein. Am 8. April 1930 stellte die Firma ihre Zahlungen ein. Die Konkursöffnung wurde mangels Masse abgelehnt. Zwei Grundstücke wurden zwangsversteigert und das dritte Grundstück freihändig verkauft, jedoch entfiel von dem Erlös in keinem Falle etwas auf den Kläger.

Der Kläger nimmt die Beklagte zunächst auf Ersatz eines Teilschadens von 6500 RM nebst Zinsen mit der Behauptung in Anspruch, daß er durch bewußt unwahre Auskunftserteilung seitens ihres Direktors Sch. über die Verhältnisse der Firma K. zur Geldhergabe veranlaßt worden sei, für dessen Handlungen die Beklagte aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung (§ 31 BGB., notfalls § 831 BGB., in Verbindung mit § 826) einzustehen habe.

Die Beklagte hat um Klagabweisung, notfalls um Vollstreckungsschutz gebeten und jede Haftung bestritten. Sch. habe lediglich den Status der Firma K. vorgelegt, jedoch keine Auskünfte gegeben. Die vom Kläger behaupteten weiteren Angaben seien auch nicht unrichtig gewesen, jedenfalls habe er die Unrichtigkeit nicht erkennen können. Auch seien die Mitteilungen nicht ursächlich für die Hergabe des Darlehns gewesen. Eine Vertragshaftung sei nicht gegeben, da zwischen

den Parteien keine Vertragsbeziehungen bestanden hätten; ebensowenig eine Haftung aus § 31 BGB., da Sch. nicht ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter gewesen sei. Auch aus § 831 BGB. könne sie nicht in Anspruch genommen werden, da sie Sch. sorgfältig ausgesucht und überwacht habe. Ueberdies habe Sch. nicht im Rahmen der ihm übertragenen Verichtung, sondern als Privatperson gehandelt. Schließlich treffe den Kläger ein eigenes Verschulden, weil er sich vorher nicht selbst oder durch seine Vertreter näher unterrichtet und es nach dem Rückgang der Firmenverhältnisse unterlassen habe, den Schaden durch rechtzeitiges Zugreifen zu vermindern.

Der Kläger hat das Vorliegen eigenen Verschuldens bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Hanseatische Oberlandesgericht durch Urteil vom 21. Februar 1936 das Urteil aufgehoben und der Klage aus §§ 826, 31 BGB., hilfsweise aus §§ 826, 831 BGB. unter Ablehnung eines eigenen Verschuldens des Klägers stattgegeben.

Mit der Revision bittet die Beklagte, die Vorentscheidung aufzuheben und die Klage abzuweisen.

I. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die rechtlichen Voraussetzungen einer Haftung aus § 826 BGB. für unrichtige Auskünfte (BU. S. 26 bis 28) lassen keinen Fehler erkennen und sind auch von der Revision nicht angegriffen worden.

Im Anschluß daran stellt das Berufungsgericht auf Grund der in erster Instanz und sodann von dem Senat selbst vorgenommenen Beweisaufnahme folgendes fest:

Die Bank habe der Firma K. keinen weiteren Kredit geben wollen. Deswegen habe Sch. ihr empfohlen, sich von anderer Seite Geld zu verschaffen. Er habe ihr zugesagt, sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen, und habe sich auch in dieser Richtung bei dem Makler L. bemüht. Bei den Verhandlungen mit dem ihm bekannten Dr. S., der seinerseits von dem Kläger mit der Vermittlung der Geldanlage betraut worden war, sowie bei den Verhandlungen mit dem Sohn des Klägers habe sich Sch. nicht darauf beschränkt, die Statuszahlen der Firma K. bekanntzugeben, sondern er habe sehr viel mehr getan und sich sehr aktiv an den Verhandlungen beteiligt. Er habe die Lage der Firma als durchaus günstig hingestellt, zu der Beteiligung geraten und erklärt, daß die Sache seiner Meinung nach gemacht werden könne. Am 8. November 1929 habe er insbesondere erklärt, es handle sich um eine sehr angesehene Schuhfabrik, der Geschäftsgang sei gut, es lägen große Aufträge vor und zu den Abnehmern gehörten die besten Firmen Deutschlands. Bei der Schlußbesprechung am 21. Dezember 1929 habe er die Bonität als gut bezeichnet und wieder zu der Beteiligung geraten. Er habe auf die großen, auch bei einer zweitrangigen Hypothek genügende Sicherheit bietenden Liegenschaften der Firma hingewiesen und auf jede Weise die insbesondere von dem Sohn des Klägers zum Ausdruck gebrachte Besorgnis wegen der Sicherheit der Anlage zu zerstreuen gewußt.

Diese Angaben seien unrichtig gewesen. Die Lage der Firma sei nichts weniger als günstig gewesen, da sie durch Umstellung der Fabrik in größte geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sei, so daß Bargeld knapp gewesen sei. Ihren Bankkredit habe sie um mehr als ein Viertel überschritten gehabt. Die Bank selbst habe ihrerseits auch keinen weiteren Kredit mehr geben wollen und Ende November 1929 mehrere Schecks der Firma bereits nicht mehr eingelöst. Die Inhaber der Firma selbst hätten die Lage als katastrophal betrachtet und schon damals das Vergleichsverfahren beantragen wollen. Ohne den Kapitalzufluß von seiten des Klägers würde der Zusammenbruch schon im November oder Dezember 1929 unvermeidlich gewesen sein. Die Auskünfte von Sch. seien nicht nur Schönfärberei, sondern objektiv grob unwahr, jedenfalls dann, wenn sie wie hier ohne Einschränkung und unter Verschweigen dieser wesentlichen Momente erfolgt seien.

Sch. habe auch als erfahrener Bankfachmann entgegen seiner, durch die Beweisaufnahme widerlegten Behauptung die Lage der Firma vollkommen durchschaut, sei durch die ständige Geschäftsverbindung mit allen Einzelheiten ihrer Geschäfte vertraut gewesen und habe die Firma unter schärfster Kontrolle gehalten. Die Bank habe gerade deswegen, weil Sch. ihre Lage ungünstig beurteilt habe, im Dezember 1929 die Rückführung der Kontoüberziehung gefordert und die Schecks nicht eingelöst. Die Direktoren seien auch durch den Inhaber der Firma K. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Firma vor dem Zusammenbruch stehe, daß sie das Vergleichsverfahren beantragen müsse und die Unterlagen dazu bereits beschafft habe. Sch. und sein Mitdirektor hätten die Firmeninhaber jedoch wegen des

eigenen Interesses der Bank an einer Vermeidung eines Vergleichsverfahrens von ihrem Entschluß abgebracht. Wenn Sch. sich dann seinerseits um eine Geldbeschaffung für die Firma bemüht habe, so habe er ihre Lage nicht so hinstellen dürfen, wie er es getan habe; mindestens habe er nicht verschweigen dürfen, daß die Bank selbst die Rückführung der Kontenüberziehung gefordert, ihre Schecks bereits nicht mehr eingelöst habe und selbst keinen weiteren Kredit mehr ablehnen wollen. Er habe aber diese Tatsachen absichtlich verschwiegen und damit eine unrichtige Auskunft in dem Bewußtsein erteilt, daß diese einen schädigenden Erfolg für den Kläger haben würde.

Die von Sch. erteilten Auskünfte seien auch für den Entschluß des Klägers zur Beteiligung an dem Unternehmen mindestens mitursächlich gewesen. Sowohl Dr. S. als auch der Sohn des Klägers würden davon abgeraten haben, wenn sie erfahren hätten, daß die Bank selbst kein Vertrauen mehr in die Firma K. setzte. Es sei auch nicht nur die dingliche Sicherheit dieser zweitstelligen, nicht über den gesamten Grundbesitz erstreckten Hypothek maßgeblich gewesen, die P. jr. nicht als völlige Sicherheit angesehen habe; vielmehr hätten letzten Endes die Angaben des Sch. den Entschluß zur Geldhergabe bestimmt.

Bei seinem Vorgehen sei Sch. nicht als Privatperson aufgetreten, sondern habe erkannt, daß alle Beteiligten in ihm den Vertreter der Bank sahen, und daß der Sohn des Klägers nicht seine private Ansicht wissen, sondern hören wollte, wie Sch. als Direktor der über die Verhältnisse unterrichteten Bank die Sachlage beurteilte, als deren Vertreter Sch. auch wegen des Hypothekenranges verhandelte.

Infolgedessen habe Sch. in seiner Eigenschaft als Direktor und Mitleiter der Zweigstelle der Beklagten den Mittelsmännern des Klägers objektiv und subjektiv unrichtige, für den dem Kläger entstandenen Schaden mindestens mitursächliche Auskünfte über die Lage der Firma K. gegeben, wobei er sich des schädigenden Erfolgs seiner Handlung bewußt gewesen sei und diese Schädigung mindestens für den Fall ihres Eintritts gewollt habe.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision betreffen im wesentlichen die der Nachprüfung entzogene Beweiswürdigung. Das Berufungsurteil ist nicht von dem späteren Zusammenbruch der Firma K. beeinflusst, sondern betrachtet allein die im Herbst 1929 gegebene Lage. Es erwägt die Illiquidität der Firma nicht für sich allein, sondern so, wie sie die doch unterrichteten Inhaber der Firma damals selbst angesehen haben, daß nämlich die Lage damals derart unhaltbar gewesen sei, daß das Vergleichsverfahren hätte beantragt werden müssen. Die Forderung der Beklagten nach Rückführung des überzogenen Kredits ist nach der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung eben nicht deswegen erfolgt, weil ein fremder Kredit billiger gewesen wäre, sondern weil die Beklagte dieser von ihr ungünstig beurteilten Firma aus Sicherheitsgründen keinen weiteren Kredit geben wollte. Auf den bei den Verhandlungen vorliegenden Status brauchte der Berufungsrichter nicht weiter einzugehen, weil er entscheidend darauf abgestellt hat, wie die unterrichteten Firmeninhaber und die ebenfalls unterrichteten Direktoren der Beklagten die Lage der Firma unabhängig von dem buchmäßigen Status in Wirklichkeit beurteilten; er hat mit Recht diese Erläuterungen zu dem Status als das Maßgebliche angesehen. Es kommt für die vorliegende Entscheidung wesentlich auch nur darauf an, daß Sch. den Mittelsmännern des Klägers neben und in Erläuterung des Status bewußt unwahre Angaben gemacht hat, die für die Geldhergabe ursächlich gewesen sind; das aber hat das Berufungsgericht mit eingehender Begründung festgestellt. Daher bedurfte es auch keiner Erörterung, wie die Grundstücke damals zu bewerten gewesen wären; denn das Berufungsgericht stellt fest, daß nicht die Grundwerte allein, sondern die oben gekennzeichneten Angaben des Sch. über die Firma, von deren Bestand und Betrieb wiederum die Bewertung derartiger Fabrikgrundstücke abhing, für den Entschluß des Klägers entscheidend gewesen sind. Die Revision kann sich schließlich zu der Frage der objektiven Unrichtigkeit der von Sch. erteilten Auskünfte auch nicht darauf berufen, daß eine eingehende Buchprüfung die Beurteilung der Bankdirektoren bestätigt haben würde; denn für diese Verteidigungsbehauptung fehlt jede nähere Angabe, das Berufungsgericht hat auch keine Beweisansätze in dieser Richtung übergangen. Daß schließlich die Mitinhaber der Firma K. deren Lage gleichfalls unrichtig hingestellt haben, entlastet Sch. nicht.

Ebenso liegt es mit den von der Revision erhobenen Angriffen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der Beurteilung der Lage durch Sch. Die Be-

mängelungen scheitern an der Feststellung, daß die Bank selbst die ungünstige Lage der Firma gekannt und gerade deswegen die Rückführung der Kontenüberziehung gefordert sowie die weitere Scheckeinlösung gesperrt hat. Das Berufungsgericht hat dabei die Aussagen der Zeugen der Beklagten sowie die von der Beklagten behauptete Möglichkeit anderer Ursachen für diese Maßnahme nicht übergangen, sieht sie aber unter eingehender Begründung als widerlegt an. Auch die spätere Aufrechterhaltung des Bankkredits nach Eingang des von dem Kläger gewährten Darlehns hat der Vorderrichter in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Er führt aber an Hand der Umstände dieses Falles mit Recht aus, daß es für das Bewußtsein des Sch. von der Unrichtigkeit seiner Angaben allein auf die im Herbst 1929 gegebene Lage ankommt, nicht darauf, wie die Bank die Verhältnisse beurteilte, nachdem der Firma neues Betriebskapital in nennenswertem Betrage zugeflossen war. Sch. hat damals auch nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß die Firma erst mit Hilfe eines Kredits wieder existenzfähig werden könne, sondern er hat ihre Bonität schlechthin für gut erklärt. Ebenso wenig kommt es darauf an, wie Sch. die dingliche Sicherheit dieser zweitstelligen Hypothek bewerten durfte, da er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erkannte, daß diese Werte für P. jr. noch nicht allein entscheidend waren, daß er vielmehr erst durch die sonstigen Angaben über die allgemeine Lage der Firma K. dazu bewegt wurde, dem Kläger zum Abschluß des Darlehnsvertrages zu raten.

II. Der Senat tritt dem Berufungsgericht darin bei, daß bei den Umständen des vorliegenden Falles eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB. zu bejahen ist. Eines näheren Eingehens auf die dagegen erhobenen Rügen bedarf es nicht. Denn die angefochtene Entscheidung rechtfertigt sich auch aus der vom Berufungsgericht hilfsweise erwogenen Haftung der Beklagten aus § 831 BGB.

Daß Sch. bei der Erteilung der Auskunft innerhalb der Verrichtungen gehandelt hat, zu denen er von der Beklagten bestellt war, hat die Revision zu diesem Punkt nicht weiter angegriffen. Das Berufungsgericht stellt hierzu an anderer Stelle auch fest, daß Sch., der seit 1929 unter Verleihung des Direktortitels zum Mitleiter dieser Zweigstelle bestellt worden war, sich unter Zustimmung seines Vorgesetzten V. für berechtigt halten durfte, unter anderem Kreditauskünfte zu erteilen, und daß er im vorliegenden Fall nicht als Privatperson aufgetreten ist, sondern in seiner Eigenschaft als Bankdirektor der Beklagten gehandelt hat.

Es war daher Sache der Beklagten, sich auch in der Richtung zu entlasten, in welcher Weise sie Sch. hinsichtlich der Erteilung von Kreditauskünften angewiesen und überwacht hat. Das Berufungsgericht sieht einen solchen Entlastungsbeweis durch die nichtssagende Bemerkung des Zeugen V., daß eine ständige Ueberwachung in unregelmäßigen Zeitabständen stattgefunden habe, als nicht erbracht an, da nicht dargetan sei, in welcher Weise sie vorgenommen worden sei. Bei ordnungsmäßiger Ueberwachung würde die vorgesezte Stelle aber ohne Zweifel von den Verhandlungen Kenntnis erlangt haben und entsprechende schadenverhütende Maßregeln haben treffen können.

Auch die Ausübung des Fragerechts hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt. Denn wie die Revision selbst vorträgt, erstreckte sich die Kontrolle nur auf die Prüfung sämtlicher Engagements, auf Berichte der geführten Kredite, auf Anträge auf Prolongationen usw., also auf das Verfahren hinsichtlich nachgesuchter und laufender Kredite und Ähnliches. Hier aber handelt es sich nicht darum, daß die Direktoren unberechtigte Kredite gewährt oder Kredite entzogen hätten. Die schadenstiftende Handlung des Sch. war sein Verhalten bei der Erteilung von Auskünften und in dieser Hinsicht fehlt auch nach dem ergänzten Vortrag der Beklagten jede Ausführung darüber, welche Anleitung und Ueberwachung sie in dieser Beziehung vorgenommen hatte. Dazu war um so mehr Anlaß, als Sch. sich unter Zustimmung seines Vorgesetzten V. für befugt halten durfte, in erheblichem Maße selbstständig tätig zu werden, ohne zuvor die Entscheidung seiner vorgesezten Stelle einzuholen, insbesondere selbständig Kreditauskünfte zu geben, wie er auch diese Verhandlung geführt hat, ohne vorher anzufragen, und ohne die Verhandlung aktenkundig zu machen. Dann aber war die Beklagte, der die Möglichkeit von Schäden aus derartigen Kreditauskünften, wie sie bei der gerade von der Beklagten betonten vorbereitenden und vermittelnden Tätigkeit des Sch. sich laufend als notwendig ergeben, bekannt sein mußte, gehalten, ihren immerhin recht selbstständig gestellten Direktor nicht nur auf die nötige Zurückhaltung bei solchen Auskünften hinzuweisen, sondern ihn auch hinsichtlich seiner vorbereitenden und vermittelnden Tätigkeit und der

dabei erteilten Auskünfte zu überwachen. Welche Maßregeln hierzu erforderlich und geeignet sind, ob die Beklagte etwa anzuordnen hat, derartige Vorgänge aktenkundig zu machen oder darüber Bericht zu erstatten, das festzustellen ist entgegen der Auffassung der Revision nicht Sache des Gerichts; es hat lediglich nachzuprüfen, ob die von dem Geschäftsherrn tatsächlich getroffenen Maßregeln ausreichend sind. Hier aber sind gar keine Maßregeln in dieser Richtung getroffen worden. Wenn der Vorgesetzte des Sch. umgekehrt sogar billigt, daß Sch. entgegen anderer Anweisung selbständig vorging, so kann sich die Beklagte jedenfalls nicht mehr darauf berufen, daß sie in dieser Hinsicht alles zur Anleitung und Ueberwachung Erforderliche getan habe. Das Berufungsgericht stellt daher im Ergebnis zutreffend fest, daß die Beklagte mangels ausreichender Entlastung aus § 831 BGB. für den Verstoß des Sch. gegen § 826 BGB. einzustehen hat.

Zu § 8 Ziffer 10 EinkStG. 1925

Die Gewährung eines zinslosen Sanierungsdarlehens durch das Reich in Form von Reichsschatzanweisungen, rückzahlbar in bar zum Nennbetrag aus Reingewinn, stellt keine Beteiligung des Reiches an dem sanierten Unternehmen dar.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Oktober 1936 — I A 89/36 U. — W.

Die Beschwerdeführerin hat 1931 zu ihrer Sanierung vom Reich 2 000 000 RM Reichsschatzanweisungen mit der Auflage erhalten, den entstehenden Buchgewinn zu notwendigen Abschreibungen sowie zur Auffüllung des Reservefonds zu verwenden und den Nennbetrag der Reichsschatzanweisungen mit bestimmten Prozentsätzen des Reingewinns zu erstatten. Nach Ziff. X des Vertrages vom 20. Februar/13. März 1933 wird im Fall der Liquidation der noch ungetilgte Teil sofort fällig und ist dem Reich aus dem Ueberschuß nach Abdeckung aller sonstigen Schulden der Beschwerdeführerin zu zahlen.

Bei der Veranlagung für 1931 ist der Sanierungsgewinn als steuerpflichtig behandelt, die darauf entfallende Steuer aber aus Billigkeitsgründen erlassen worden. 1934 hat die Beschwerdeführerin dem Reich aus dem Bilanzgewinn 300 000 Reichsmark zurückgezahlt und verlangt für diesen Betrag Steuerfreiheit. Die Betriebsverluste bis 1931 hätten infolge der Steuerpflicht des durch die Nichtpassivierung der Rückzahlungspflicht entstandenen Sanierungsgewinns für die nächsten beiden Jahre nicht vorgetragen werden können. Die für die Rückzahlung aufgewendeten Beträge müßten als Betriebsausgaben gelten.

Mit der Rechtsbeschwerde macht die Beschwerdeführerin geltend, daß es sich um ein Darlehen und nicht um eine Beteiligung des Reichs gehandelt habe.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Das Finanzgericht hat erwogen, daß der Zweck der Sanierung nicht erreicht worden wäre, wenn die Beschwerdeführerin die Rückzahlungsverpflichtung in ihre Bilanz hätte einsetzen müssen. Das Finanzgericht hat weiter gefolgert, daß das Reich und die Beschwerdeführerin nicht die Begründung eines Darlehensverhältnisses, sondern die eines Beteiligungsverhältnisses gewollt hätten. Der Vertrag vom 20. Februar/13. März 1933 kennzeichnet sich jedoch nach seinem Wortlaut und Ziel als ein Darlehensvertrag. Dem steht nicht entgegen, daß die Darlehenssumme nicht in bar, sondern in Wertpapieren gegeben worden ist. Die bilanzmäßige Behandlung des Verhältnisses vermag dessen rechtlichen Charakter nicht zu ändern. Für die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Da das Finanzgericht dies verkannt hat, war die Vorentscheidung aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif und war daher an das Finanzgericht zurückzuverweisen. Dieses wird bei seiner neuerlichen Entscheidung von folgenden Erwägungen auszugehen haben. Die durch den Vertrag zwischen dem Reich und der Beschwerdeführerin begründete Darlehensschuld hätte in den Bilanzen der Beschwerdeführerin passiviert werden müssen. Diese Passivierungspflicht wird nicht etwa dadurch beseitigt, daß die Schuld nach dem Vertrag zunächst nur aus Gewinnen der Beschwerdeführerin zurückzuzahlen ist. Denn nach Ziff. X des Vertrages wird im Falle der Liquidation der Beschwerdeführerin der alsdann noch ungetilgte Teil der Schuld sofort fällig; er ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Reingewinn zurückzuzahlen. Die Schuld belastet also das Stammvermögen und ist damit passivierungspflichtig (vgl. Urteil des RFH. vom 23. Juli 1935 I A 47/34, Steuer und Wirtschaft 1935 Nr. 620). Die Handelsbilanzen der Beschwerdeführerin müssen daher für die Steuerveranlagung

bis zur Fehlerquelle zurück berichtigt werden. Dies ist im vorliegenden Falle zulässig, obwohl die unrichtige Steuerbilanz für 1931 einer rechtskräftigen Veranlagung zugrunde gelegt worden ist, wobei die unterbliebene Passivierung zur Entstehung eines steuerpflichtigen Gewinnes geführt hat. Denn die hierauf entfallende Steuer ist der Beschwerdeführerin erlassen worden. Die Fehlerberichtigung führt daher nicht zu einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung (vgl. Urteil des RFH. vom 17. Juni 1930 I A 42/30, Reichssteuerbl. 1930 S. 462, Steuer und Wirtschaft 1930 Nr. 981). Die Passivierung der Darlehensschuld hat aber nicht notwendig zur Folge, daß der zur Tilgung der Schuld im streitigen Steuerabschnitt aufgewendete Betrag den Gewinn dieses Steuerabschnitts überhaupt nicht mindern darf. Die Darlehensschuld der Beschwerdeführerin an das Reich ist nicht verzinslich. Ihr jeweiliger Barwert ist daher niedriger als ihr Nennbetrag. Bei dieser Sachlage kann der Beschwerdeführerin nicht verwehrt werden, die Schuld statt mit dem Nennbetrag mit dem niedrigeren Barwert in ihre Bilanzen einzustellen (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 267/270; Urteil vom 21. April 1931 I A 86/31, Mrozeks Kartei, Rechtsprechung 168 zu § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1925). Wird so auch für den streitigen Steuerabschnitt verfahren, so verkürzt sich der steuerpflichtige Gewinn um den Betrag, um den die gezahlte Tilgungsrate den Unterschied zwischen den Buchwerten der Darlehensschuld am Anfang und am Schluß des Steuerabschnitts übersteigt. (Vgl. Urteil des RFH. vom 21. Dezember 1933 I A 309/32, Reichssteuerbl. 1933 S. 394)

Die Schätzung der Darlehensschuld am Anfang und am Schluß des Steuerabschnitts 1934 wird insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als Zeit und Ausmaß der zukünftigen jährlichen Schuldentilgung ungewiß sind. Sie hängen davon ab, ob und in welcher Höhe jeweils Gewinn erzielt wird. Mit Rücksicht hierauf wird nur eine griffweise Schätzung möglich sein. Bei dieser Schätzung wird davon auszugehen sein, daß das Reich seine Unterstützung nur lebensfähigen Gebilden zuteil werden ließ, bei denen es mit der Wiederkehr ertragreicher Arbeit nach Ueberwindung der allgemeinen Wirtschaftskrise rechnen durfte. Anhaltspunkte für die Schätzung wird vielleicht der Schriftwechsel zwischen dem Reich und der Beschwerdeführerin über die Vorbereitung der Sanierung geben können. Auch kann es sich empfehlen, daß sich das Finanzgericht mit der Reichsstelle in Verbindung setzt, die die Sanierungsaktion geleitet hat.

Das Finanzgericht wird noch einen weiteren Punkt beachten müssen. Nach dem Vertrag hat das Reich der Beschwerdeführerin neben 1 000 000 RM unverzinslichen 1 000 000 RM mit 5 % verzinsliche Schatzanweisungen überlassen. Ziffer VII Abs. 4 S. 2 des Vertrages bestimmt, daß das Reich Anspruch auf Erstattung der Beträge hat, die es für die Einlösung von Zinsabschnitten auf die verzinslichen Schatzanweisungen ausgab. Die der Beschwerdeführerin zufließenden Zinsen erhöhen den Gewinn. Gleichzeitig mit dem Zufluß entsteht aber eine Erstattungsverpflichtung, die wiederum jeweils mit ihrem Barwert zu passivieren ist. Die jeweiligen Barwerte müssen in ähnlicher Weise geschätzt werden, wie die Barwerte der Darlehensschuld. Auch der Unterschied der Barwerte der Erstattungsverpflichtungen am Anfang und Schluß des streitigen Steuerabschnitts beeinflusst die Höhe des steuerpflichtigen Gewinns und muß daher vom Finanzgericht bei seiner neuerlichen Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu § 19 EStG. 1934

Unter welchen Umständen stellt die Ausgabe von Eßmarken eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung dar?

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 1. Juli 1936 — VI A 897/35 — (Reichssteuerbl. 1936, S. 999).

Bei der Beschwerdeführerin — einer Bank — wird seit 1934 durchgehend von 7³⁰ bis 16 Uhr gearbeitet mit Ausnahme der Sonntage, an denen die Arbeitszeit um 13 Uhr endet. Die 8½stündige Arbeitszeit der ersten 5 Wochentage wird durch eine Mittagspause von ½ Stunde unterbrochen. Da bei der Kürze der Zeit die meisten Arbeitnehmer nicht ihren häuslichen Mittagstisch aufsuchen können, andererseits den Arbeitnehmern die Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit geboten werden sollte, vereinbarte die Beschwerdeführerin mit einigen in der Nähe liegenden Gaststätten die Verabreichung eines Mittagessens für ihre Gefolgschaft zum Preise von 0,75 bis 0,80 RM und gewährte den Gefolgschaftsmitgliedern, die sich an diesem Mittagstisch beteiligten, für jede Mahlzeit eine Eßmarke, die vom Wirt mit 0,40 RM in

Zahlung genommen und von der Beschwerdeführerin zum gleichen Betrag dem Gastwirt eingelöst wird. Der Arbeitnehmer hat hiernach aus eigener Tasche nur 0,35 bis 0,40 RM für eine Mahlzeit zu zahlen. Durch diese Regelung sollten den Gefolgschaftsmitgliedern die Mehrkosten abgenommen werden, die durch die Einnahme der Mittagsmahlzeit außerhalb des Hauses entstanden; die Kosten für den häuslichen Mittagstisch sind dabei im Monatsdurchschnitt mit 0,35 bis 0,40 RM je Tag veranschlagt worden.

Das FA. hat die Aufwendungen der Beschwerdeführerin für Eßmarken als zusätzlichen Arbeitslohn angesehen und deshalb die Beschwerdeführerin für Lohnsteuer, Ehestandshilfe und Arbeitslosenhilfe von den in der Zeit vom 4. Februar 1934 bis zum 25. Februar 1935 aufgewendeten Beträgen haftbar gemacht. Das FG. ist dem beigetreten.

Die Rechtsbeschwerde der Pflichtigen ist nicht begründet.

Die Beschwerdeführerin hat zunächst geltend gemacht, daß die Zuschüsse zum Mittagessen Dienstaufwandsentschädigungen im Sinn des § 5 Nr. 2 StADB. 1933 (RStBl. 1933 S. 546) seien. Dienstaufwandsentschädigungen gehörten nicht zum Arbeitslohn. Da § 5 Nr. 2 StADB. bis zum 31. Dezember 1934 gegolten habe, könnten die bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Zuschüsse nicht steuerpflichtig gemacht werden.

Das FG. hat diese Auffassung mit Recht abgelehnt. Eine Dienstaufwandsentschädigung liegt nur vor, wenn die Ausgaben, für die Ersatz gewährt wird, beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig wären, falls er sie selbst zu tragen hätte. Ausgaben für Mittagessen außerhalb des Hauses aber sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebenshaltung, und zwar auch dann, wenn die Einnahme der Mahlzeit außerhalb des Hauses aus beruflichen Rücksichten oder Notwendigkeiten erfolgt. Das gilt nach der neueren Rechtsprechung des Senats übrigens nicht nur für Arbeitnehmer (Beamte und Angestellte), sondern auch für selbständige Gewerbetreibende und freiberuflich tätige Personen (Entsch. des RFH. v. 22. April 1931, StUW. 1936 Nr. 287). Schon deshalb kann die Beschwerdeführerin auch aus dem U. des Senats v. 18. September 1929 VI A 880/29 nichts für sich herleiten; die dort vertretene Auffassung, daß bei einem Kaufmann die Mehrkosten für Essen, das er aus beruflichen Gründen in der Stadt einzunehmen gezwungen ist, Betriebsausgaben seien, ist überholt.

Die Beschwerdeführerin hat weiter geltend gemacht, daß die Zuschüsse keinen wirtschaftlichen Vorteil für ihre Arbeitnehmer darstellten. Es liege sonach steuerlich gar keine Einnahme vor, die eine Steuerpflicht auslösen könne. Aus diesen Erwägungen komme daher auch für die Zeit nach 1934, für die der Gesichtspunkt der Dienstaufwandsentschädigung nicht durchgreife, keine Steuerpflicht in Betracht. Für ihre Ansicht beruft sich die Beschwerdeführerin besonders auf das U. des Senats v. 12. Oktober 1927 (RStBl. 1928 S. 89). Dort ist ausgeführt, daß bei Verabreichung von Eßmarken die Sache so angesehen werden müsse, als wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unmittelbar ein Essen geboten hätte. Deshalb sei als Wert der Eßmarke der ortsübliche Mittelpreis anzunehmen, der für die Gewährung von Mittagessen an Angestellte der betreffenden Art anzusehen sei. Das beruhe auf dem Gedanken, daß als Arbeitslohn nur der Betrag anzusetzen sei, den der Arbeitnehmer dadurch erspare, daß ihm Beköstigung geboten werde. Diese Ausführungen versteht die Beschwerdeführerin dahin, daß es für die Bemessung des Werts der Eßmarken darauf ankomme, was der Arbeitnehmer an Aufwand für den häuslichen Mittagstisch erspare. Das seien aber höchstens 0,40 RM, wenn ihnen das Essen unentgeltlich gereicht würde. Da sie aber dafür 0,40 RM aus eigenen Mitteln zahlen müßten, so hätten sie keinerlei wirtschaftlichen Vorteil. Diese Grundsätze seien auch für das neue Recht maßgebend, da die Vorschrift des § 21 EStG. 1925 in das EStG. 1934 § 8 Abs. 2 übernommen worden sei.

Das FG. ist auf diese Ausführungen der Beschwerdeführerin überhaupt nicht eingegangen. Das führt jedoch nicht zur Aufhebung der Vorentscheidung. Denn es kann der Beschwerdeführerin auch insoweit nicht beigetreten werden. Der wirtschaftliche Vorteil, der den Arbeitnehmern im vorliegenden Fall gewährt wird, besteht darin, daß es ihnen durch Zuschuß ihrer Arbeitgeberin ermöglicht wird, ein Mittagessen, für das sie sonst 0,75 bis 0,80 RM aufwenden müßten, für 0,35 bis 0,40 RM zu erlangen. Daß darin ein Vorteil liegt, macht auch der Vergleich mit denjenigen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber deutlich, denen trotz im übrigen gleichliegender Verhältnisse keine Zuschüsse gewährt werden und die infolgedessen für ein gleiches Mittagessen den vollen Betrag von 0,75 bis 0,80 RM zahlen müssen.

Die Bezugnahme der Beschwerdeführerin für ihre Ansicht auf die Entsch. v. 12. Oktober 1927 geht fehl. Die Beschwerdeführerin übersieht, daß jener Fall anders liegt als der ihrige. Dort erhielt der Arbeitnehmer eine Eßmarke, die ihn zur Entnahme eines Essens aus der werkseigenen Kantine berechtigte. Die Eßmarke verkörperte in der Tat einen Sachbezug. Sachbezüge müssen nach der Vorschrift des § 21 EStG. 1925 und § 8 EStG. 1934 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts bewertet werden. Im vorliegenden Fall ist die Eßmarke gleich baren Geldes, mit dem der Arbeitnehmer die Leistung eines Dritten, des Gastwirts (teilweise) bezahlt. Die Aushändigung der Eßmarke ist hier sachlich dasselbe, als wenn die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer 0,40 RM in bar ausgezahlt hätte. Barbezüge aber unterliegen keiner Bewertung im Sinn des § 21 EStG. 1925, § 8 EStG. 1934; sie sind bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen mit dem tatsächlich gezahlten Betrag anzusetzen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob den übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu jenem Urteil beizutreten wäre.

Die Vorentscheidung erweist sich hiernach in vollem Umfang als zutreffend. Die Rechtsbeschwerde der Pflichtigen war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen

v. Kardorff, Siegfried: Wilhelm von Kardorff, Ein nationaler Parlamentarier im Zeitalter Bismarcks und Wilhelms II. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1936, 400 S. RM 8,—, geb. RM 9,50.

Es ist immer reizvoll, geschichtliche Abschnitte aus dem Beobachtungs- und Erlebnisbereich hervorragender Persönlichkeiten zu erfassen. Wilhelm von Kardorff gehörte zu den wenigen politischen Männern des zweiten Reiches, die durch ungewöhnliche Begabung, unermüdliches Streben und eine vollkommene Beherrschung des parlamentarischen Apparates aus dem Rahmen der Zeitereignisse herausragten und dem politischen Leben in den letzten vier Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ihr Gepräge verliehen. Es war nur natürlich, daß eine solche Persönlichkeit sich bei jeder Gelegenheit in die wirtschaftspolitische Entwicklung des Landes, die damals schwerwiegende Probleme in Hülle und Fülle zeitigte, hineingestellt sah. Ein entscheidender Einfluß auf ausschlaggebende Wirtschaftsfragen, soweit sie auf der parlamentarischen Plattform erörtert und abschließend behandelt wurden, ging von Wilhelm von Kardorff aus. Ganz besonders waren es die Kämpfe um den Schutzzoll und damit eng zusammenhängend um die Neugestaltung der deutschen Währung, denen Kardorff sich mit geradezu fanatischem Eifer widmete. Die sachlichen Zusammenhänge dieser beiden Komplexe sind im allgemeinen von der Wissenschaft ausreichend geklärt und dokumentarisch belegt worden. Hier ist es der parlamentarische Hintergrund, der die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Kampfabschnitte so ungewöhnlich lebendig macht. Gewiß läßt es sich bei einer solchen Darstellung kaum vermeiden, daß andere Mitbeteiligte da und dort in den Schatten geraten und daß die jeweilige Bedeutung der hinter den Kulissen geleisteten Arbeiten nicht immer klar genug hervortritt. So wird jedem, der sich mit Währungsgeschichte befaßt hat, die Rolle des Abgeordneten Dr. Arendt bei der wissenschaftlichen Fundierung der bimetallistischen Forderungen etwas beschnitten erscheinen, wenn auch Kardorff ihn unter den Führern der bimetallistischen Bewegung an erster Stelle nennt. Um das Ergebnis der Kardorffschen Kämpfe um den Bimetallismus — die ja den Leserkreis dieser Zeitschrift hauptsächlich interessieren — vorwegzunehmen, sei gesagt, daß Kardorff hier zwar einen großen parlamentarischen Sieg errungen hatte, daß aber die Früchte dieses Erfolges durch unerwartete weltwirtschaftliche Entwicklungen zur Reife gebracht wurden. Es war die Entdeckung der großen südafrikanischen Goldminen, welche mit einem Schlage das Problem der Versorgung der Welt mit Münzmetall löste oder wenigstens zu lösen schien, nachdem gerade die Aussicht auf eine mangelnde Goldversorgung den Argumenten der Silberanhänger ein ständig wachsendes Gewicht verliehen hatte. Man hat nicht den Eindruck, daß Kardorff in der Bereitstellung des währungstheoretischen Rüstzeuges selbst ausgesprochen schöpferisch gewesen sei, er verstand es aber jedenfalls, die Theorie jeweils im rechten Augenblick und mit parlamentarischem Geschick in den wirtschaftspolitischen Debatten zu verwenden und selbst Bismarck, dessen Ansichten über Währungsfragen von den Bimetallisten als „blödsinnig“ bezeichnet wurden, im Laufe der

Jahre zu beeinflussen. Stellt man den Äußerungen Kardorffs die Schriften Bambergers und Helfferichs, des „Goldfanatikers“, gegenüber, so gewinnt man jetzt ein ziemlich abgerundetes Bild der damaligen Austragung der Währungsfragen im Reichstag. Daß Helfferich der spätere Begründer der Deutschen Nationalen Partei war, ist besonders interessant, weil die allgemeine historische Auffassung dahin geht, daß der Bimetallismus einer bestimmten Agrariergruppe als Vorspann diene. Karl von Lumm, der Biograph Helfferichs, gibt darüber aufschlußreiche Darlegungen, wenn er auch den persönlichen Erfolg Helfferichs bei der Niederrückung der bimetalistischen Bewegung angesichts der ihm von außen her zu Hilfe gekommenen Entwicklungen überschätzt. Kardorff hat instinktiv gefühlt, daß es sich bei diesen Währungskämpfen auf lange Sicht nur um eine Episode handelte und daß die Frage der Mitverwendung des Silbers in den Währungssystemen bei der traditionellen Bedeutung des weißen Metalles immer wieder einmal akut werden würde. Wenn er im Jahre 1898 zum späteren Minister Fischbeck sagte: „Jetzt ist der Kampf für die Goldwährung entschieden, aber ich zweifle nicht daran, daß die Zeit kommen wird, wo diese Frage durch Amerika wieder aufgerollt werden wird“, so klingt dies geradezu prophetisch im Hinblick auf die neue amerikanische Silberpolitik. Er hat allerdings nicht ahnen können, daß die noch mehr als damals an Sonderinteressen krankende Silberpolitik den Gedanken einer bimetalistischen Zusammenarbeit der führenden Länder unter amerikanischer Führung stärkstens in Mißkredit bringen mußte. — Das glanzvolle Leben Wilhelm von Kardorffs mit seiner kaum faßbaren Vielgestaltigkeit der Interessen und Beziehungen zum öffentlichen Leben hat jedenfalls zu den damals entscheidenden Währungsdiskussionen einen äußerst wertvollen Beitrag geliefert, der aus der Währungsgeschichte nicht wegzudenken ist. Die Biographie enthält in großer Fülle Briefe, Zeitungsartikel und Reichstagsberichte, welche parlamentarische Stimmungen und Spannungen oft geradezu dramatisch beleuchten. Der Wirtschaftshistoriker wird in den hierauf bezüglichen Kapiteln eine reiche Ausbeute finden und es Siegfried v. Kardorff Dank wissen, daß er aus der Hinterlassenschaft seines Vaters dieses reichhaltige dokumentarische Material der Öffentlichkeit erschlossen hat.

Dr. Arzet, Berlin

Beiträge zum Recht des Neuen Deutschland. Herausgegeben von Dr. Dr. Erwin Bumke, Präsident des Reichsgerichts; Dr. Wilhelm Hedemann, o. Prof. a. d. Universität Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht; Dr. Dr. Gustav Wilke, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Dozent a. d. Universität Berlin. Festschrift zum 60. Geburtstage von Franz Schlegelberger. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1936. IV, 456 S. RM 9,—.

Führende Professoren, maßgebende Verwaltungsbeamte, bekannte Richter und Rechtsanwälte haben sich zusammengefunden, um dem Meister in der „Werkstätte des Gesetzgebers“ zu seinem sechzigjährigen Geburtstage eine Festgabe darzubringen, die, durchweht vom Geist der Neuen Zeit, strenge Wissenschaftlichkeit mit praktischer Erfahrung verbindet und so Bausteine zum Aufbau des Neuen Deutschen Rechts liefert.

Hedemann behandelt das „Antlitz des Gesetzgebers“ in seinen geschichtlichen Wandlungen; Freisler den „Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung“, insbesondere die Erneuerung des Strafrechts; Stuckart „Partei und Staat“, erstere als Willensträgerin, letzteren als Organisation und das Volk als lebende Substanz; Sauer die „Auswirkungen der Justizverreichlichung“; Wagner den „Personellen Aufbau der einheitlichen Reichsjustizverwaltung“; Goerdeler „Gegenwartsfragen des deutschen Gemeinderechts“, wie sie sich aus der neuen Deutschen Gemeindeordnung ergeben; Schäfer die „Stellung der Revision im künftigen Strafverfahren“; Titze das vielumstrittene Problem der „Wahrheitspflicht im Zivilprozeß“; Vogels die Frage, wieweit die Neuerungen der Vergleichsordnung für eine Weiterbildung des Konkursrechts ausgewertet werden können; Kohlrusch „Vermögensverbrechen im Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung“; Volkmar die „Entwicklung des Erbhofrechts in der Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts“; Gütt den „Durchbruch erbpflegerischen Denkens in der deutschen Rechtspflege“; Bergmann „Gegenwartsfragen des Ehe- und Kindschaftsrechts“ unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung; Hesse „Grundbuch und materielles Recht“; Graf von der Goltz das „arbeitsrecht-

liche Ruhegehaltsverhältnis als Teil des Arbeitsvertrages“; Waldmann das „Recht des schöpferischen Menschen“, Gedanken zum neuen Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht; Knieriem „Verwandtes und Gegensätzliches im Urheberrecht und Erfinderrecht“; Klauer „Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland und Italien“.

Für Bankkreise dürften die beiden letzten Aufsätze von besonderem Interesse sein: Quassowski untersucht in der ihm eigenen klaren, tiefgründigen Weise die „aktienrechtlichen Formen der Kapitalbeschaffung“. Ausgehend von der Kapitalerhöhung und den hierfür nach geltendem Recht bestehenden Formen kommt er auf die Frage des „genehmigten Kapitals“ zu sprechen, zu der er befürwortend Stellung nimmt, um den Verwaltungsorganen der Gesellschaft eine größere Bewegungsfreiheit bei der Aufbringung neuen Kapitals zu verschaffen. Anschließend behandelt er die „bedingte Kapitalerhöhung“, die auf der 8. DVO., betr. Kapitalheraussetzung in erleichterter Form, vom 14. März 1934 beruht. Weiterhin bespricht er die Kapitalbeschaffung durch Zuzahlungen der Aktionäre ohne Erhöhung des Grundkapitals und schließlich die Zwischenformen zwischen Aktie und Schuldverschreibung, wie sie sich in der Praxis in der Wandelschuldverschreibung, der Gewinnschuldverschreibung und dem Genußschein herausgebildet haben.

Klausing erörtert in geistvollen Ausführungen die Frage, ob eine Treupflicht des Aktionärs, wie sie vom Reichsgericht in den bekannten Entscheidungen vom 4. Dezember 1934 und 22. Januar 1935 (RG Bd. 146, 71; Bd. 146, 385) angenommen ist, besteht. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß eine Treupflicht des Aktionärs anzuerkennen sei, wenngleich es sich aus Gründen gesetzgeberischer Oekonomie nicht empfehle, eine besondere Bestimmung hierüber in das neue Aktiengesetz aufzunehmen. Eingehend kommt er auf die praktischen Schwierigkeiten des Problems zu sprechen, die sich aus der Frage der inhaltlichen Umgrenzung der Treupflicht, der Verletzung dieser Pflicht, der Person des Anspruchsberechtigten, der Art des Schadenersatzes usw. ergeben.

Alles in allem: Klare, wertvolle Ausführungen, die teils positive Forschungsergebnisse, teils praktische Erfahrungserkenntnisse, mindestens beachtenswerte Anregungen enthalten.
Rechtsanwalt Dr. Herold, Berlin

Dr. Gerhard Mattern, Regierungsrat beim Finanzamt Breslau-Mitte: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 mit Nebenbestimmungen. Stand vom 25. September 1936. Mit Erläuterungen. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 187. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1936. 630 S. RM 12,—.

Die erste Auflage dieses Kommentars hat sich in der Praxis rasch eingeführt und bewährt. Die zahlreichen neuen Vorschriften auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Schuldenregelung gaben Anlaß zu einer völligen Neubearbeitung, die den gesamten Gesetzesstoff — einschließlich der acht Durchführungsverordnungen — ausführlich erläutert. Die Ergebnisse von Rechtsprechung und Schrifttum sind eingehend berücksichtigt.

Findeisen-Großmann: Grundriß der Handelswissenschaft. Fortgeführt seit der 11. Auflage und als Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung bearbeitet von Prof. Dr. Hermann Großmann. Leipzig. 19. neugestaltete Auflage. Verlag Dr. Max Gehlen, Leipzig-Berlin 1936. 300 S. RM 3,50.

Das Buch ist als ein Schulbuch für die mittleren und höheren Handelsschulen gedacht und soll dazu dienen, „Kenntnisse und erziehlige Grundlagen für kaufmännisches Schaffen und Wirken“ zu vermitteln. Zu diesem Zwecke konnte sich der Verfasser natürlich nur darauf beschränken, aus dem weiten Gebiet der Handelswissenschaft das Wesentlichste in kurzer Form, gewissermaßen stichwortartig darzustellen. Das, was das Werk über den Bankbetrieb, Zahlungs- und Kreditverkehr, Geld- und Kapitalmarkt enthält, dürfte denen, die sich mit bank- und kreditgewerblichen Fragen zu beschäftigen beginnen, eine gute Grundlage zum weiteren Studium sein. Wenn zu diesem Studium das beigefügte Literaturverzeichnis ein Wegweiser sein soll, so erscheint uns dieses in mancher Hinsicht noch ergänzungsbedürftig.